

Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht

Der rechtliche Rahmen des Netzanschlusses von Erneuer- bare-Energien-Anlagen

Konzeption und Ausgestaltung eines für den
Ausbau der erneuerbaren Energien zentralen
Strukturelements

60 | 22.10.2025

erstellt von
Dr. Tobias Klarmann
Alina Anapyanova

II Netzanschluss von EE-Anlagen

Zitiervorschlag:

T. Klarmann/A. Anapyanova, Der rechtliche Rahmen des Netzanschlusses von Erneuerbare-Energien-Anlagen, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 60 vom 22.10.2025.

Die Verfasser danken Dr. Johannes Hilpert (Projektleitung), Dr. Yvonne Kerth und Prof. Dr. Thorsten Müller für Unterstützung und wertvolle Hinweise.

Entstanden im Rahmen des Vorhabens:

„Verteilernetze als Flaschenhals für den Erneuerbaren-Ausbau – Bestandsaufnahme des Rechtsrahmens und Entwicklung von rechtlich umsetzbaren Weiterentwicklungsoptionen (EE-Netzintegration)“

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

**Stiftung Umweltenergierecht
Friedrich-Ebert-Ring 9
97072 Würzburg**

Telefon
+49 931 79 40 77-0

Telefax
+49 931 79 40 77-29

E-Mail
**klarmann@stiftung-umweltenergierecht.de
anapyanova@stiftung-umweltenergierecht.de**

Internet
www.stiftung-umweltenergierecht.de

Vorstand

**Prof. Dr. Thorsten Müller
Fabian Pause, LL.M. Eur.**

Stiftungsrat

**Prof. Dr. Monika Böhm (Vorsitzende)
Prof. Dr. Franz Reimer (stv. Vorsitzender)
Prof. Dr. Gabriele Britz
Prof. Dr. Markus Ludwigs
Prof. Dr. Sabine Schlacke**

Spendenkonto

**Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
A. Die Entwicklung und Bedeutung der Netzanschlussregulierung	3
I. Netzkapazitäten als (zunehmend) knappes Gut	3
II. Strukturen und Rollen der relevanten Akteure	4
III. Vorgaben aus dem Unionsrecht	5
IV. Die Netzanschlusspflicht als zentrales Strukturelement des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	5
B. Die Unterscheidung von Netzanschluss und Netzzugang	7
C. Der Rechtsrahmen für den Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen	9
I. Grundkonzeption des Netzanschlusses im Erneuerbare-Energien-Gesetz	9
1. Gesetzlicher Anspruch	10
2. Unverzüglich und vorrangig	10
3. Korrespondierende Netzertüchtigungspflicht (§ 12 EEG 2023)	10
a) Netzertüchtigung	11
b) Vorbehalt der Zumutbarkeit der Netzertüchtigung	11
c) Erweiterung des Zumutbarkeitsvorbehalts durch die Möglichkeit der Spitzenkappung	12
4. Komplementäre Pflicht zur Abnahme, Übertragung und Verteilung (§ 11 EEG 2023) sowie Redispatchentschädigung (§ 13a EnWG)	12
5. Zwischenfazit	13
II. Verhältnis von Netzanschluss und Netzertüchtigung: Wer folgt wem?	13
1. Von der notwendigen Netzertüchtigung entkoppelter Netzanschlussanspruch (§ 8 Abs. 4 EEG 2023)	13
2. Vergabeverfahren und Reservierungsoptionen	14
3. Zwischenfazit	15
III. Verweigerungsgründe	15
1. Unzumutbarkeit der Netzertüchtigung kein Verweigerungsgrund	15
2. Technische Anforderungen an die Ausführung des Anschlusses	16
3. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen	16
a) Anwendbarkeit der Verweigerungsgründe des Energiewirtschaftsgesetzes	16
b) Bezugspunkt für die Verweigerung aufgrund von Kapazitätsmängeln	17

IV Netzanschluss von EE-Anlagen

c) Unmöglichkeit	17
d) Unzumutbarkeit	18
4. Zwischenfazit	18
IV. Der Netzverknüpfungspunkt	19
1. Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts	19
a) Der gesetzliche Netzverknüpfungspunkt als Regelfall	19
b) Ausnahme für Anlagen bis 30 kW auf einem Grundstück mit bestehendem Netzverknüpfungspunkt	20
c) Wahlrecht des Anlagenbetreibers	20
d) Letztentscheidung beim Netzbetreiber	20
2. Verteilung der Netzanschlusskosten (§ 16 EEG 2023)	21
3. Spannungsverhältnis zwischen Netzbetreiber- und Anlagenbetreiberinteressen	21
4. Zwischenfazit	22
V. Die Rolle von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen	22
1. EU-Recht und nationale Umsetzung	23
a) Unionsrechtlicher Hintergrund	23
b) Umsetzung ins deutsche Recht	23
2. Potenziale und mögliche Auswirkungen	24
a) Das Beschleunigungspotenzial von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen beim Netzanschluss	24
b) (Mögliche) Auswirkungen auf die Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts	24
3. Folgen für den Netzanschluss, die Netznutzung und den Netzausbau	25
4. Zwischenfazit	25
D. Die komplementären Kompensationsansprüche	27
I. Systematik der Kompensationsregelungen	27
1. Redispatch ist grundsätzlich entschädigungspflichtig	27
2. Notfallmaßnahmen werden nicht kompensiert	27
3. (Netzsicherheitsbezogene) Teilnahmevoraussetzungen der Förderung werden nicht entschädigt	27
II. Kompensation bei flexiblen Netzanschlussvereinbarungen	28
III. Zwischenfazit	28
E. Gesamtfazit	29

Zusammenfassung

Der Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) an das Stromnetz ist unverzichtbar für die Transformation des Energiesystems als Teil der Energiewende. Denn er ist die physische Voraussetzung für den Netzzugang, also für die Einspeisung von Strom in das Netz. Damit ist er auch Voraussetzung für die Nutzung von in EE-Anlagen erzeugtem Strom und für die Erhöhung des Anteils nicht fossiler Energien am Strommix.

Die notwendige Ertüchtigung der deutschen Stromnetze hinkt dem – für die Erreichung der gesetzlich verankerten Ziele notwendigen – Zubau von EE-Anlagen allerdings zunehmend hinterher. In der Praxis kommt es daher in nicht wenigen Regionen regelmäßig zu Verzögerungen beim Netzanschluss von EE-Anlagen. Bildlich gesprochen kommt es dort zu einem „Anschlussstau“.

Für die Projektierer von EE-Anlagen ist dies eine erhebliche Herausforderung, weil der verlässliche Netzanschluss typischerweise unverzichtbar für die Finanzierbarkeit ihres Projekts ist. Wenn aber nicht sicher ist, ob, wann und wo eine Anlage an das Netz angeschlossen wird, gefährdet das die Planungssicherheit für Projektierer, weil weder Markterlöse noch Zahlungsansprüche aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) realisiert werden können.

Wenn ein Netzanschluss verweigert oder erst wesentlich später (nämlich nach der Netzerüchtigung) gewährt wird, widerspricht dies dem gesetzlichen Zielbild: Der Anlagenbetreiber hat nach § 8 EEG 2023 einen Anspruch auf unverzüglichen und vorrangigen Netzanschluss. Dieser wird in § 11 EEG 2023 mit einem Netzzugangsanspruch und in § 12 EEG 2023 mit einem Netzerüchtigungsanspruch der Anlagenbetreiber flankiert. Die Netzbetreiber sind daher verpflichtet, den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien auch abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen sowie die Netzkapazitäten bei Bedarf entsprechend zu erweitern.

Der Gesetzgeber hat die Ansprüche auf Netzanschluss und Netzzugang bewusst in dieser Form als zentrale Strukturelemente

in das Erneuerbare-Energien-Gesetz aufgenommen, um die darin festgeschriebenen Ziele zu erreichen. Er hat den Netzanschluss jedoch bewusst von der Netzerüchtigung und vom Netzzugang entkoppelt, damit der anschlussbegehrende Anlagenbetreiber nicht vom Netzbetreiber und dessen strukturell bedingter Monopolstellung abhängig ist. Die Verzögerungen beim Netzanschluss von EE-Anlagen deuten daher auf eine defizitäre Wirkung des Rechtsrahmens hin.

Aufgrund der weitgehend unbedingten Ansprüche auf Netzanschluss und Netzzugang ist die Frage, wo eine Anlage an das Netz angeschlossen wird, besonders relevant. Der Netzverknüpfungspunkt wird primär anhand der gesamtwirtschaftlichen Kosten bestimmt, die wiederum entscheidend von den (fehlenden) Netzkapazitäten beeinflusst werden. Die Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts hängt somit in erheblichem Maße vom Netz(-ertüchtigungs-)zustand ab.

Auf die verfügbaren Netzkapazitäten und somit auf einen wichtigen Kostenfaktor haben die Netzbetreiber entscheidenden Einfluss. Zugleich sind sie zuständig für die Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts nach den gesetzlichen Vorgaben und haben nach § 17 EEG 2023 die netzseitigen Kosten für den Netzanschluss zu tragen. Demgegenüber haben Anlagenbetreiber punktuelle Informationsansprüche gegen die Netzbetreiber und müssen nach § 16 Abs. 1 EEG 2023 die anlagenseitigen Kosten für den Netzanschluss tragen.

Sobald der Netzverknüpfungspunkt feststeht, muss die EE-Anlage unverzüglich und vorrangig angeschlossen und der Netzzugang gewährt werden. Soweit eine Einspeisung des erzeugten Stroms engpassbedingt (noch) nicht möglich ist, reduzieren die Netzbetreiber die Erzeugungsleistung von EE-Anlagen im Rahmen des regulatorischen Redispatch nach § 13a Abs. 1 S. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die Anlagenbetreiber müssen hierfür jedoch nach § 13a Abs. 2 EnWG entschädigt werden. Diese abregelungsbedingten Kosten sind Teil der Netzzugangsregulierung. Sie sind nicht unmittelbare Kosten

2 Netzanschluss von EE-Anlagen

des Netzanschlusses und werden daher als bloße Folgekosten bei der Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts nicht berücksichtigt – selbst wenn sie erwartbar sind.

Die inhaltliche und zeitliche Unabhängigkeit des Netzanschlussanspruchs vom Netzzugang gilt auch ungeachtet der im Februar 2025 neu eingeführten Regelungen zu freiwilligen flexiblen Netzanschlussvereinbarungen nach § 8a EEG 2023. Diese können insbesondere die Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts flexibilisieren. Damit können sie den Rahmen für kooperative Gestaltungsmöglichkeiten zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber schaffen und einer besseren Ausnutzung von Netzkapazitäten dienen. Flexible Netzanschlussvereinbarungen nach § 8a EEG 2023 sind jedoch eine Option, kein Muss. Sie sind als eine Fortentwicklung der bisherigen Netzanschlussregulierung zu begrüßen, weil sie Flexibilitätsraum schaffen, ohne die grundlegende Systematik des Netzanschlusses von EE-Anlagen nach § 8 EEG 2023 zu unterlaufen.

Die Freiwilligkeit der Anlagenbetreiber, eine flexible Netzanschlussvereinbarung abzuschließen, dient dabei nicht nur dem Schutz von wesentlichen Strukturelementen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Sie dient zugleich auch der Einhaltung EU-rechtlicher Vorgaben, wenn die ansonsten zwingenden Entschädigungen für die Abregelung von EE-Anlagen eingeschränkt werden.

Kernergebnisse

- ▶ Der weitgehend unbedingte Netzanschlussanspruch von EE-Anlagen ist ein zentrales Strukturelement des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Er ist eine Antwort des Gesetzgebers auf die strukturell bedingte Wissens- und Machtasymmetrie zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber. Eine (auch nur temporäre) Verweigerung des Netzanschlusses ist nur in seltenen Ausnahmefällen zulässig.
- ▶ Netzanschluss und Netzzugang sind stets getrennt zu betrachten. Dies gilt sowohl für die Ansprüche der (künftigen) Anlagenbetreiber als auch für potenzielle Verweigerungsgründe der Netzbetreiber. Der Netzanschlussanspruch besteht unabhängig von eventuell für den Netzanschluss erforderlichen Netzertüchtigungsmaßnahmen: Pointiert ausgedrückt folgt das Netz der Anlage – und nicht umgekehrt.
- ▶ Die Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts hängt stark von den (fehlenden) Netzkapazitäten ab. Die Festlegung, „Wo“ (nicht „Ob“) eine Anlage an das Netz angeschlossen wird, spielt eine zentrale Rolle in der Netzanschlussregulierung. Sie ist entscheidend für die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten und die Kostenverteilung zwischen den Akteuren.
- ▶ Flexible Netzanschlussvereinbarungen sollen die Chance bieten, Netzressourcen effektiver zu nutzen und Kosten zu sparen. Sie sind im Sinne der zugrunde liegenden EU-rechtlichen Vorgaben als rein freiwilliges Instrument ausgestaltet und erweitern den Handlungsrahmen der Akteure.

A. Die Entwicklung und Bedeutung der Netzanschlussregulierung

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)¹ bezweckt gemäß § 1 Abs. 1 EEG 2023 „die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht“. Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Gesamtstromverbrauch gesteigert werden (§ 1 Abs. 2 EEG 2023). Die Voraussetzung dafür, dass der Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) in das Stromnetz eingespeist – und somit an anderer Stelle verbraucht – werden kann, ist ein Netzanschluss. Dieser ist also notwendig, um die Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen.

Die Bedeutung des Netzanschlusses und die Koordinierung mit den verfügbaren Netzkapazitäten haben einen ausdifferenzierten Rechtsrahmen entstehen lassen, der in enger Verbindung mit den anderen Strukturelementen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (insbesondere Einspeisevorrang und finanzielle Förderung des erzeugten Stroms) steht. Trotz der vielfältigen wechselseitigen Bezüge und Abhängigkeiten zu anderen Regelungsbereichen empfiehlt es sich, den Rechtsrahmen für den Netzanschluss von EE-Anlagen gesondert zu betrachten. In einem weiter komplexer werdenden Energiesystem und einem sich entsprechend ausdifferenzierenden Energierecht nimmt der Netzanschluss – weiterhin – eine besondere Rolle ein.

Für die Entwicklung der Netzanschlussregulierung waren und sind die besonderen Rahmenbedingungen entscheidend. Hierzu zählen insbesondere die begrenzten Ressourcen (I.), die relevanten Akteure und deren strukturelle Unterschiede (II.), der unionsrechtliche Hintergrund (III.) und die

Entwicklungsgeschichte auf nationaler Ebene (IV.).

Nur vor diesem Hintergrund lassen sich die Bedeutung der Netzanschlussregulierung und deren Entwicklungslinien nachvollziehen. Mit dem Netzanschlusserfordernis der Anlagenbetreiber korrespondiert eine entsprechende Pflicht der Netzbetreiber, die Anlagen an das Netz anzuschließen. Dieser Netzanschlusspflicht der Netzbetreiber hat der deutsche Gesetzgeber eine wichtige Rolle zugewiesen, indem er sie bereits bei Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bewusst als dessen zentrales Strukturelement verankerte und bis heute beibehalten hat. Auf EU-Ebene wurde das Sekundärrecht sukzessive fortentwickelt und gibt einen verbindlichen rechtlichen Rahmen für die Ausgestaltung auf nationaler Ebene.

I. Netzkapazitäten als (zunehmend) knappes Gut

Die Kapazitäten im Stromnetz sind begrenzt. Jedes Netz kann nur eine bestimmte Einspeiseleistung aufnehmen. Wenn diese durch die unmittelbar an das Netz – oder das vorgelagerte Netz – angeschlossenen Erzeugungsanlagen überschritten wird, muss die Kapazität erhöht werden. Der insbesondere durch die Dekarbonisierungsprozesse bedingte Netzausbaubedarf ist immens². Die notwendige Erhöhung der Netze braucht Zeit und kostet Geld. Zudem lässt sich der notwendige Umfang für die einzelnen Netzabschnitte oft nicht genau vorhersagen, da der Zubau und die Verteilung von Neuanlagen noch nicht feststehen. Daher kann die Netzerhöhung – selbst bei vorausschauendem

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist.

² T. Bauermann/P. Kaczmarczyk/T. Krebs, Ausbau der Stromnetze: Investitionsbedarfe, IMK Study 2024, S. 1 ff., schätzen den Investitionsbedarf für den Ausbau der Stromnetze bis 2045 auf 651 Milliarden Euro. An

anderer Stelle werden die Gesamtinvestitionen in die Energieinfrastruktur bis 2045 mit 683 Milliarden Euro beziffert, *Agora Energiewende*, Investitionen für ein Klimaneutrales Deutschland, 2024, S. 30, https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2023/2023-30_DE_KNDE_Update/A-EW_347_KNDE_Investitionsbedarfe_WEB.pdf.

4 Netzanschluss von EE-Anlagen

Vorgehen der Netzbetreiber – häufig nicht mit dem Zubau von EE-Anlagen schritthalten. Maßnahmen – wie beispielsweise die Höherauslastung von Betriebsmitteln im Netz – können zwar Puffer verschaffen³, der Bedarf für eine umfangreiche Netzerweiterung bleibt aber bestehen⁴.

Die Verteilernetzbetreiber sehen auf der Hochspannungsebene für die kommenden Jahre die Einspeisung als wesentlichen Treiber für den Netzausbaubedarf⁵. In den darunterliegenden Spannungsebenen ist zwar weiterhin primär der Verbrauch ausschlaggebend für den Ausbau, aber auch dort ist rund ein Drittel des Investitionsvolumens bereits „überwiegend einspeisegetrieben“⁶. Der „Anschlussstau“ bei EE-Anlagen und Speichern in Deutschland – der in Teilen auch auf begrenzte Bearbeitungskapazitäten zurückzuführen sein mag – wurde 2024 mit rund 70 Gigawatt beziffert⁷. Die Moderation und Strukturierung von konkurrierenden Kapazitätsbedürfnissen durch Reservierungsverfahren können Konfliktsituationen im Einzelfall zwar reduzieren (siehe C. II. 2.). Das Grundproblem von knappen Netzkapazitäten bleibt aber bestehen und kann erst durch zeit- und kapitalintensive Netzerweiterungen behoben werden. Die kontinuierlich angespannte Lage bei den Netzkapazitäten verdeutlicht die zentrale und fortwährende Bedeutung des untersuchten Rechtsrahmens im Bereich des Netzanschlusses von EE-Anlagen.

II. Strukturen und Rollen der relevanten Akteure

Die relevanten Akteure beim Anschluss von Anlagen an das Netz unterscheiden sich strukturell: Die Anschlussbegehrenden (also die späteren Anlagenbetreiber) stehen Netzbetreibern gegenüber, die über ein natürliches Monopol verfügen⁸. Daraus resultiert eine grundlegende Machtasymmetrie. Dieses Ungleichgewicht geht einher mit einem strukturell bedingten Informationsvorsprung/-vorteil der Netzbetreiber aufgrund der Herrschaft über ihr Netz und dessen Betrieb.

Wegen der strukturell ungleichen Voraussetzungen der Anschlussbegehrenden einerseits und der Netzbetreiber andererseits kann der Netzanschluss nicht einfach der privatrechtlichen Vertragsfreiheit überlassen werden⁹. Die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz vermittelten Ansprüche der Anlagenbetreiber sind eine Antwort des Gesetzgebers auf die Macht- und Informationsasymmetrie. Hinzu kommt eine große Akteursvielfalt auf beiden Seiten. Anschlussbegehrende reichen von privaten Haushalten über Bürgerenergiegemeinschaften bis zu spezialisierten Projektierungs-Unternehmen. Auf der anderen Seite unterscheiden sich auch die fast 900 Stromnetzbetreiber in Deutschland¹⁰ hinsichtlich ihrer Betriebsgröße sowie der Lage, Größe und Topographie ihres Netzgebietes¹¹. Dementsprechend unterscheiden sich auch die verfügbaren Ressourcen und Professionalisierungsgrade auf beiden Seiten.

³ VDE, Höherauslastung von Betriebsmitteln im Netz der Energiewende, August 2024, <https://www.vde.com/resource/blob/2354236/97cf00aeb5a93af09000a0d5951c6228/vde-studie-hoeherauslastung-data.pdf-von-betriebsmitteln-im-netz-der-energiewende-data.pdf>.

⁴ BDEW/ZVEI, Quantifizierung der Technologiebedarfe in deutschen Verteilnetzen, https://www.bdew.de/media/documents/Quantifizierung_der_Technologiebedarfe_in_deutschen_Verteilnetzen_BDEW-ZVEI.pdf; dena, dena-Verteilnetzstudie II, Juni 2025, <https://www.dena.de/infocenter/dena-verteilnetzstudie-ii/>.

⁵ BNetzA, Update: Verteilernetze bis 2045, 31.03.2025, <https://www.smard.de/page/home/topic-article/444/215544>.

⁶ BNetzA, Update: Verteilernetze bis 2045, 31.03.2025, <https://www.smard.de/page/home/topic-article/444/215544>.

⁷ *Beyond Fossil Fuels/E3G/Ember/Institute for Energy Economics and Financial Analysis*, How Europe's grid operators are preparing for the energy transition, Mai 2025, https://beyondfossilfuels.org/wp-content/uploads/2025/05/REPORT_FINAL.pdf.

⁸ Ausführlich zur Charakterisierung von Stromnetzen als „natürliche Monopole“ siehe T. Schilderoth, Das EU-Recht der Netzentgelte im Stromsektor, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 37 vom 11.09.2024 mit weiteren Nachweisen.

⁹ M. Fritsch, Marktversagen und Wirtschaftspolitik, 10. Aufl. 2018, S. 210 ff. und 249 ff.

¹⁰ Im Marktstammdatenregister sind aktuell 879 aktive Stromnetzbetreiber eingetragen (Stand 17.07.2025).

¹¹ dena, dena-Verteilnetzstudie II, Juni 2025, S. 35, <https://www.dena.de/infocenter/dena-verteilnetzstudie-ii/>.

Diese Pluralität verstärkt und verkompliziert das Spannungsfeld, in dem die Akteursinteressen ausgeglichen werden sollen: Einerseits soll der rechtliche Rahmen den einzelnen Akteuren in ihren unterschiedlichen Möglichkeiten und Bedürfnissen gerecht werden, was für differenzierte Lösungen spricht. Andererseits sollen die Voraussetzungen überall möglichst gleich sein, weshalb ein hoher Grad an Einheitlichkeit erforderlich ist, der nur eingeschränkt auf strukturelle Unterschiede Rücksicht nehmen kann. Es ist daher eine anspruchsvolle Aufgabe, im Rahmen des Netzan-schlussregimes eine rechtliche Lösung zu finden, die die verschiedenen Akteure berücksichtigt, ihre Interessen gegeneinander abwägt und insbesondere auch Verantwortlichkeiten festlegt.

III. Vorgaben aus dem Unionsrecht

Das Unionsrecht bestimmt die rechtliche Ausgestaltung auf nationaler Ebene zwar verbindlich und mit Vorrang, aber nur weitmaschig. Netzan-schluss und -zugang werden auf EU-Ebene unter dem Begriff des Drittzugangs (*third party access*) behandelt. Der regulierte Netzzugang ist seit 2003 durch Art. 20 Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EBM-RL)¹² zwingend vorgeschrieben¹³. Die Vorgabe, einen auf objektiven Kriterien beruhenden und diskriminierungsfrei gewährten Netzzugang zu genehmigen, steht heute wortgleich in Art. 6 Abs. 1 EBM-RL¹⁴. Das in einem von

natürlichen Monopolen geprägten Markt fundamentale Recht auf Zugang zur Energieinfrastruktur ist also bereits auf EU-Ebene fest verankert.

Unabhängig von der kompetenziellen Zuordnung auf nationaler Ebene¹⁵ ist die Gestaltungskompetenz der Mitgliedstaaten daher eingeschränkt: Das grundlegende Recht auf Zugang zum Netz – und damit zusammenhängend auch auf Netzan-schluss – steht nicht zur Disposition. Art. 6 Abs. 1 EBM-RL selbst gibt jedoch wenige Anhaltspunkte für die nähere Ausgestaltung dieses Rechts¹⁶. Insbesondere unterscheidet Art. 6 Abs. 1 EBM-RL nicht nach Netzan-schluss und Netzzugang. Als Leitlinie für die mitgliedstaatliche Umsetzung folgt aus Art. 6 Abs. 1 EBM-RL insoweit nur das grundlegende Recht der Netznutzungsbegehrenden auf einen Netzzugang und dessen diskriminierungsfreie Ausgestaltung¹⁷.

IV. Die Netzan-schlusspflicht als zentrales Strukturelement des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Die Netzan-schlusspflicht ist aus Sicht des (historischen) Gesetzgebers neben dem Einspeisevorrang und der finanziellen Förderung eines der „für den Ausbau-erfolg entscheidenden Strukturelemente des EEG“, die „im EEG erhalten bleiben [müssen], damit der erfolgreiche Ausbau der erneuerbaren Energien fortgesetzt werden

¹² Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. EU L 176 v. 15.07.2003, S. 37.

¹³ Davor hatten die Mitgliedstaaten die Wahl zwischen einem sogenannten verhandelten Netzzugang und einem regulierten Netzzugang, siehe Art. 16 ff. Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. EU L 27 v. 30.01.1997, S. 20.

¹⁴ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung), ABl. EU L 158 v. 14.06.2019, S. 125.

¹⁵ Die kompetenzrechtlichen Vorgaben für die Ausgestaltung auf nationaler Ebene aus dem Unionsrecht im Rahmen des Netzan-schlusses – insbesondere Art. 59 Abs. 7 lit. a EBM-RL – werden in diesem Bericht ausklammert.

¹⁶ Der allgemeine Netzzugangsanspruch wird auf EU-Ebene noch durch die EU-Netzkodizes konkretisiert. Diese enthalten detaillierte Vorgaben zu einheitlichen Mindestanforderungen, insbesondere bei den technischen Voraussetzungen. Siehe ausführlich L. Elders, Netzkodizes, 2025; D. Leffler/S. Fischerauer (Hrsg.), EU-Netzkodizes und Kommissionsleitlinien, 2017.

¹⁷ Die Vorgabe in Art. 17 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EE-RL), dass für kleinere EE-Anlagen mit bis zu 10,8 kW (erweiterbar auf Anlagen bis 50 kW nach Absatz 2) ein Verfahren der einfachen Mitteilung für den Netzzugang eingeführt werden muss, dient lediglich dazu, einen Netzan-schluss zu ermöglichen, wenn der Netzbetreiber untätig bleibt. Sie ändert daher nichts an den materiellen Vorgaben zum Netzan-schluss. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. EU L 328 v. 21.12.2018, S. 82, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024, ABl. EU L v. 26.06.2024.

kann¹⁸. Diese drei – eng verflochtenen – Grundprinzipien¹⁹ sollen ein hohes Maß an Investitionssicherheit schaffen und wurden als „Garanten für den Ausbau der erneuerbaren Energien“ bezeichnet²⁰. Mit dem vorrangigen und weitgehend unbedingten Netzanschlussanspruch des Anlagenbetreibers kompensiert das Erneuerbare-Energien-Gesetz zumindest teilweise die oben beschriebene Machtasymmetrie zwischen

Anlagenbetreiber und Netzbetreiber. Der von etwaigen Netzausbauerfordernissen unabhängige Netzanschlussanspruch (siehe C. II.) wurde schon mit der Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Jahr 2000 geschaffen (damals noch § 3 Abs. 1 EEG 2000²¹) und im Jahr 2004 bereits weiter konkretisiert (§ 4 Abs. 1 EEG 2004²²). Er lässt sich folglich als Teil der „DNA“ des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begreifen.

¹⁸ BT-Drs. 17/6071, S. 44.

¹⁹ Die Strukturelemente des Erneuerbare-Energien-Gesetzes versetzen zudem „jedermann“ in die Lage, Strom aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, und aktivieren damit vielfältige neue Akteure für die Erreichung der Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, T. Müller, Vom Kartell- zum Umwelt(energie)recht, in:

T. Müller (Hrsg.), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, 2012, S. 129 (152 und 158).

²⁰ BT-Drs. 17/6071, S. 45.

²¹ Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305).

²² Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918).

B. Die Unterscheidung von Netzanschluss und Netzzugang

Für das Verständnis des Rechtsrahmens für den Netzanschluss von EE-Anlagen ist es essentiell, die Regelungen zum Netzanschluss und zum Netzzugang auseinanderzuhalten. Diese Abgrenzung ist an verschiedenen Stellen relevant. Wenngleich die damit zusammenhängenden Regelungsmaterien sich teilweise überlappen und in wechselseitigen Bezügen zueinander stehen, gibt es jeweils unterschiedliche Regelungsregime mit eigenen Vorgaben und Logiken.

Der Netzanschluss nach §§ 8 ff. EEG 2023 betrifft die physische Verknüpfung zum Energieversorgungsnetz²³. Ort der Verknüpfung ist der sogenannte Netzverknüpfungspunkt. Der Netzanschluss ist zu trennen vom Netzzugang²⁴. Der Netzzugang regelt allgemein die – durch den Netzanschluss ermöglichte – Nutzung des Netzes für den Transport von Energie²⁵. Gemäß § 11 Abs. 1 EEG 2023 muss der erzeugte Strom unverzüglich abgenommen, übertragen und verteilt werden.

Der Netzanschluss ist somit eine unverzichtbare physische Voraussetzung für den Netzzugang und bestimmt den technischen Rahmen für die spätere Netznutzung. Trotz dieser wechselseitigen Abhängigkeit müssen beide Elemente – zumindest in der Logik des deutschen Rechts – gesondert betrachtet werden.

Die Regelungen zur Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts lassen sich wiederum als besonderer Teil der Netzanschlussregulierung verstehen. Sie betreffen jedoch nicht das „Ob“ und „Wie“, sondern das „Wo“ des Netzanschlusses²⁶.

Während viele weitere Unterteilungen denkbar sind und für das Verständnis gegebenenfalls hilfreich sein können, ist die strukturelle Trennung des Netzanschlusses als physisches Verbindungselement zwischen Anlage und Netz von der tatsächlichen Nutzung im Rahmen des Netzzugangs grundlegend. Diese zentrale Unterscheidung gilt daher nicht nur für Anlagen, die dem Erneuerbare-Energien-Gesetz unterfallen²⁷. Die Unterscheidung im Erneuerbare-Energien-Gesetz knüpft vielmehr an die entsprechende allgemeine energiewirtschaftsrechtliche Unterscheidung nach §§ 17 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)²⁸ (Netzanschluss) und §§ 20 ff. EnWG (Netzzugang) an, die Netzanschluss und Netzzugang auch für andere Energieanlagen sowie für Letztverbraucher trennen.

Auch das Unionsrecht kennt durchaus die Begriffe „Netzanschluss“ und „Netzzugang“. Zwar unterscheidet Art. 6 EBM-RL – der gesetzliche Ausgangspunkt auf EU-Ebene – nicht zwischen Netzanschluss und Netzzugang (siehe oben A. III.). Aber Art. 42 EBM-RL bestimmt, dass fehlende Netzkapazitäten (Engpässe) nicht als Grund für eine

²³ Siehe OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.03.2017 – VI-3 Kart 181/15 (V), BeckRS 2017, 112334 Rn. 103; L. Assmann/A. Purucker, in: L. Assmann/M. Peiffer (Hrsg.), EnWG, 13. Ed. 2024, § 20 Rn. 46. In § 2 Nr. 2 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1187) (KraftNAV) wird der Netzanschluss definiert als „die Herstellung der elektrischen Leitung, die Erzeugungsanlage und Anschlusspunkt verbindet, und ihre Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt“.

²⁴ C. de Wyl/C. Thole/A. Bartsch, § 17. Gesetzliche Anschlusspflicht und vertragliche Ausgestaltung der Netznutzung bei Strom und Gas, in: J.-P. Schneider/C. Theobald (Hrsg.), Recht der Energiewirtschaft, 2021, Rn. 169; A. Reimers, § 8. Stromnetzregulierung, in: K. U. Pritzsche/V. Vacha (Hrsg.), Energierecht, 2024, Rn. 84.

²⁵ C. Hartmann/F. Wagner, in: C. Theobald/J. Kühling (Hrsg.), Energierecht, Bd. 1, 128. EL 2024, § 17 EnWG Rn. 21.

²⁶ Teilweise wird zudem „Netzanschlussnutzung“ als weitere Zwischenkategorie verwendet, die das „Wie“ der Netzanschlussnutzung zusätzlich vom „Ob“ trennen soll, siehe A. Reimers, § 8. Stromnetzregulierung, in: K. U. Pritzsche/V. Vacha (Hrsg.), Energierecht, 2024, Rn. 84.

²⁷ F. J. Säcker, in: F. J. Säcker/M. Appel/O. Koch/M. Ludwigs/C. König (Hrsg.), BeckOGK KraftNAV, 15.04.2025, § 6 Rn. 4; F. J. Säcker, in: F. J. Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 3, 4. Aufl. 2018, § 6 KraftNAV Rn. 4.

²⁸ Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist.

8 Netzanschluss von EE-Anlagen

Netzanschlussverweigerung dienen können, wohl aber für eine Netzzugangsverweigerung²⁹. Insoweit unterscheidet auch das Unionsrecht zwischen Netzanschluss und Netzzugang.

Die Trennung von Netzanschluss, Netzzugang und Netzverknüpfungspunkt ermöglicht es, auf bestimmte Herausforderungen (zum Beispiel Kapazitätsengpässe) unterschiedlich zu reagieren und somit sachgerechte Lösungen in den einzelnen Bereichen zu finden.

²⁹ K. Bourwieg, in: J. Hellermann/G. Hermes/K. Bourwieg (Hrsg.), EnWG, 4. Aufl. 2023, § 17 Rn. 76.

C. Der Rechtsrahmen für den Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen

Der Rechtsrahmen für den Netzanschluss von EE-Anlagen ergibt sich insbesondere aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, wird aber punktuell durch das Energiewirtschaftsgesetz ergänzt. Da die Sonderregelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz nicht gänzlich ohne Rückgriffe auf das Energiewirtschaftsgesetz auskommen, ist oft nicht ohne Weiteres ersichtlich, welche Regelungen in welchem Umfang im Einzelfall anzuwenden sind.

Konzeptionell gesehen ist der Netzanschlussanspruch (I.) eine Antwort des Gesetzgebers auf die strukturell bedingte Monopolstellung der Netzbetreiber. Das Verhältnis von Netzanschluss und Netzertüchtigung (II.) entkoppelt den Netzanschlussanspruch von etwaigen Netzertüchtigungsbedarfen. Dementsprechend kommt es bei Verweigerungsgründen (III.) ausschließlich auf die Herstellung des Netzanschlusses an. Die komplexe Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts (IV.) dient hingegen primär der gesamtwirtschaftlichen Optimierung und berücksichtigt fehlende Kapazitäten bei der Bestimmung des konkreten Anschlusspunkts. Die flexiblen Netzanschlussvereinbarungen (V.) sollen schließlich zusätzliche Optimierungs- und Flexibilitätsräume innerhalb des bisherigen Rechtsrahmens eröffnen.

I. Grundkonzeption des Netzanschlussanspruchs im Erneuerbare-Energien-Gesetz

Der allgemeine Netzanschlussanspruch aus § 17 EnWG wird für EE-Anlagen in § 8 EEG 2023 modifiziert. Die speziellen Regelungen des § 8 EEG 2023 gehen den allgemeinen Regelungen aus dem Energiewirtschaftsgesetz vor (Lex specialis)³⁰. § 8 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 beschränkt den Anwendungsbereich der Spezialvorschrift auf „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien [und aus Grubengas]“³¹. Für Windenergieanlagen auf See gemäß § 3 Nr. 49 EEG 2023 in Verbindung mit § 3 Nr. 11 Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG)³² gilt ein gesondertes Netzanschlussregime³³.

Der vorrangige Netzanschlussanspruch gemäß § 8 Abs. 1 EEG 2023 ist eines der zentralen Strukturelemente des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (A. IV.) und soll es einer Vielzahl an Marktakteuren ermöglichen, Strom aus erneuerbaren Energien in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen³⁴. Der Gesetzgeber hat den Netzanschlussanspruch daher so konzipiert, dass er unabhängig von einem Vertragsangebot des Netzbetreibers und unabhängig von gegebenenfalls notwendigen Netzertüchtigungsmaßnahmen entsteht.

³⁰ Die Einhaltung der Sonderregelungen für den Anschluss von EE-Anlagen nach § 8 EEG 2023 werden nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 lit. a EEG 2023 ebenfalls von der BNetzA überwacht.

³¹ Der Anlagenbegriff in § 3 Nr. 1 EEG 2023 umfasst zudem auch „Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“. Wenngleich dieser Zusatz in § 8 Abs. 1 EEG 2023 fehlt, wird der Anwendungsbereich gleichgesetzt und die Fiktion für Speicher auch beim vorrangigen Netzanschluss angewendet; T. Woltering, in: K. Greb/M. Boewe/C. Sieberg (Hrsg.), BeckOK EEG, 17. Ed. 2025, § 8 Rn. 18; R. Dix, in: C. Theobald/J. Kühling (Hrsg.), Energierecht, Bd. 4, 128. EL 2024, § 8 EEG 2023 Rn. 40.

³² Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 231) geändert worden ist.

³³ § 17d EnWG etabliert für den Netzanschluss von Windenergieanlagen auf See ein gesondertes Anschlussregime. Da diese Regelungen im Bereich der Offshore-Anbindungsleitungen nochmals spezieller sind, gehen sie § 8 EEG 2023 vor. Anders als bei der Kostenverteilung für sonstige EE-Anlagen im Erneuerbare-Energien-Gesetz ist bei Offshore-Windenergieanlagen der Netzbetreiber verpflichtet, (auch) die Netzanschlussleitung zu errichten und die Kosten dafür zu tragen, L. Scholz, in: F. J. Säcker/J. Steffens (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 8, 5. Aufl. 2022, § 8 EEG 2021 Rn. 80.

³⁴ BT-Drs. 17/6071, S. 44 ff.

1. Gesetzlicher Anspruch

Der vorrangige Netzanschlusserfordernis der EE-Anlagenbetreiber ist ein gesetzlicher Anspruch. Die §§ 7 und 8 EEG 2023 begründen ein gesetzliches Schuldverhältnis³⁵. Ein gesetzliches Schuldverhältnis entsteht allein durch den Eintritt der in den jeweiligen Vorschriften genannten tatbestandlichen Voraussetzungen³⁶ – also ohne die für das Zustandekommen von Verträgen typischerweise notwendigen übereinstimmenden Willenserklärungen der Vertragsparteien. Der Netzanschluss einer EE-Anlage ist eine Pflicht der Netzbetreiber und darf daher nach § 7 Abs. 1 EEG 2023 nicht vom Abschluss eines Vertrags abhängig gemacht werden (sogenanntes Kopplungsverbot)³⁷. Wenn der Netzbetreiber seine Netzanschlusspflicht nicht erfüllt, kann er sich schadensersatzpflichtig machen³⁸.

2. Unverzüglich und vorrangig

Der Anspruch aus § 8 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 richtet sich auf einen unverzüglichen und vorrangigen Netzanschluss. Unverzüglich bedeutet – entsprechend der allgemeinen Definition des Begriffs in § 121 Abs. 1 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)³⁹ – nicht „sofort“, sondern ohne schuldhaftes Zögern des Netzbetreibers⁴⁰.

Was Vorrang bedeutet, wird im Erneuerbare-Energien-Gesetz nicht definiert. Gemeint ist, dass der Netzbetreiber die privilegierten Anlagen zuerst und andere Anlagen

nachrangig an sein Netz anzuschließen hat⁴¹. Dieser Vorrang besteht grundsätzlich gegenüber allen anderen, nicht vom Anlagenbegriff in § 3 Nr. 1 EEG 2023 erfassten Stromerzeugungsanlagen. Die einzigen Ausnahmen sind hocheffiziente KWK-Anlagen nach § 3 Abs. 1 S. 1 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)⁴², deren Betreiber ebenfalls einen vorrangigen Netzanschlussanspruch haben⁴³, sowie Speicher nach § 3 Nr. 15d EnWG, gegenüber denen der Vorrang seit der Einführung von § 17 Abs. 2a EnWG⁴⁴ nicht mehr gilt⁴⁵.

3. Korrespondierende Netzertüchtigungspflicht (§ 12 EEG 2023)

Der Netzanschlussanspruch des Anlagenbetreibers korrespondiert – im Fall unzureichender Kapazitäten – mit einer Netzertüchtigungspflicht des Netzbetreibers. Die Netzbetreiber müssen gemäß § 12 Abs. 1 EEG 2023 auf Verlangen der Einspeisewilligen (also des zukünftigen Anlagenbetreibers)

„unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik optimieren, verstärken und ausbauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms [...] sicherzustellen.“

³⁵ T. Woltering, in: K. Greb/M. Boewe/C. Sieberg (Hrsg.), BeckOK EEG, 17. Ed. 2025, § 8 Rn. 12a.

³⁶ M. Gehrlein, in: W. Hau/R. Poseck (Hrsg.), BeckOK BGB, 74. Ed. 2025, § 311 Rn. 4.

³⁷ P. Leicht/N. Brunstamp, in: K. Greb/M. Boewe/C. Sieberg (Hrsg.), BeckOK EEG, 17. Ed. 2025, § 7 Rn. 8. Der Abschluss eines Vertrages kann jedoch zur Regelung insbesondere von technischen Fragen der Einbindung einer Anlage in das Netz sinnvoll sein, BT-Drs. 16/8148, S. 41.

³⁸ L. Scholz, in: F. J. Säcker/J. Steffens (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 8, 5. Aufl. 2022, § 8 EEG 2021 Rn. 59. Der Schadensersatzanspruch folgt dabei dem allgemeinen zivilrechtlichen Schadensersatzrecht aus §§ 280 ff. BGB.

³⁹ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist.

⁴⁰ BT-Drs. 16/8148, S. 41.

⁴¹ BT-Drs. 16/8148, S. 41.

⁴² Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 54) geändert worden ist.

⁴³ L. Scholz, in: F. J. Säcker/J. Steffens (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 8, 5. Aufl. 2022, § 8 EEG 2021 Rn. 1.

⁴⁴ Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).

⁴⁵ Energiespeicheranlagen können zwar selbst keinen Anschlussvorrang entsprechend § 8 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 gegenüber nicht privilegierten Anlagen geltend machen, dürfen aber gegenüber den privilegierten Anlagen nicht benachteiligt werden, C. Marquering, in: L. Assmann/M. Peiffer (Hrsg.), BeckOK EnWG, 15. Ed. 2025, § 17 Rn. 56 f.

a) Netzertüchtigung

Die gestufte Trias der Netzertüchtigung (Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau)⁴⁶ gemäß § 12 Abs. 1 EEG 2023 ist auch in § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG zu finden und soll dem allgemeinen Ziel einer effizienten Netzentwicklung dienen⁴⁷. Die Terminologie ist jedoch uneinheitlich und umstritten⁴⁸. Optimierung beschreibt Maßnahmen, die ohne Eingriff in die Netzsubstanz stattfinden. Verstärkungen greifen hingegen in die Netzsubstanz ein. Zum Netzausbau im engeren Sinne ist daher (wohl) nur der Neubau von Leitungen und Netzelementen zu zählen⁴⁹.

Begrifflich lässt sich diese Trias am besten mit dem Oberbegriff „Netzertüchtigung“ beschreiben. Denn die Verwendung von „Netzausbau“ als Oberbegriff für sämtliche Ertüchtigungsmaßnahmen verdeckt zum Teil, dass durchaus unterschiedliche Maßnahmen in Betracht kommen⁵⁰.

Der Netzertüchtigungsanspruch besteht gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 EEG 2023 auch gegenüber den Betreibern von vorgelagerten Verteilernetzen, an die die Anlage nicht unmittelbar angeschlossen ist, wenn dies erforderlich ist, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms sicherzustellen.

b) Vorbehalt der Zumutbarkeit der Netzertüchtigung

Netzbetreiber müssen ihre Netze nach § 12 Abs. 3 EEG 2023 nicht optimieren, verstärken und ausbauen, „soweit dies wirtschaft-

lich unzumutbar ist“. Diese Einschränkung folgt aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Bestimmung der Grenzen der Zumutbarkeit ist im Einzelfall allerdings schwierig⁵¹.

Die Gesetzesbegründung stellt als Kriterium für die Zumutbarkeit auf das Verhältnis der Netzausbaukosten zum Wert des einzuspeisenden Stroms ab⁵². Der Wert der zusätzlichen Stromeinspeisung lässt sich jedoch schwer beziffern beziehungsweise prognostizieren. Daher wird stattdessen auf die Investitions- und Betriebskosten der neu anzuschließenden Anlage abgestellt. Die Zumutbarkeit soll zumindest immer dann gegeben sein („insbesondere“), wenn die Ausbaurkosten weniger als 25 Prozent der Anlagenkosten betragen⁵³.

Die Investitions- und Betriebskosten lassen sich einfacher berechnen als der prognostizierte Wert des einzuspeisenden Stroms. Sie sind zwar praktikabler, aber für eine ökonomische Optimierungsabwägung weniger geeignet. Denn der Wert des einzuspeisenden Stroms ist – zumindest planmäßig – stets höher als die Investitions- und Betriebskosten, jedenfalls wenn der Anlagenbetreiber gewinnorientiert handelt. Außerdem kann dieser Ansatz dazu führen, dass die Netzertüchtigung unzumutbar wird, wenn die (gleiche) Anlage günstiger hergestellt werden kann.

Daher wird vorgeschlagen, nicht auf die Anlagenkosten, sondern stattdessen auf die erwartbare kumulierte Vergütung abzustellen und hierfür einen Schwellenwert von 12,5 Prozent anzusetzen⁵⁴. Der Wert des

⁴⁶ Die Reihenfolge, wonach zunächst Netzoptimierungen vorgenommen werden müssen, bevor Verstärkungsmaßnahmen und schließlich Ausbaumaßnahmen ergriffen werden dürfen, wird häufig als NOVA-Prinzip bezeichnet beziehungsweise abgekürzt, C. Busch, in: K. Bourwieg/J. Hellermann/G. Hermes (Hrsg.), EnWG, 4. Aufl. 2023, § 12b Rn. 21.

⁴⁷ C. Busch, in: K. Bourwieg/J. Hellermann/G. Hermes (Hrsg.), EnWG, 4. Aufl. 2023, § 12b Rn. 21. Die Zuordnung zu den Maßnahmentypen ist im Einzelfall jedoch nicht immer möglich, siehe H. Posser, in: M. Kment (Hrsg.), Energiewirtschaftsgesetz, 3. Aufl. 2024, § 12b Rn. 2.

⁴⁸ Siehe T. Woltering, in: K. Greb/M. Boewe/C. Sieberg (Hrsg.), BeckOK EEG, 17. Ed. 2025, § 12 Rn. 16 ff. mit weiteren Nachweisen.

⁴⁹ A. Gabler/S. Walisko, in: T. Baumann/A. Gabler/L. Günther (Hrsg.), EEG, 2019, § 12 Rn. 2.

⁵⁰ „Netzkapazitätserweiterungen“ – als Oberbegriff in Anlehnung an die Überschrift und Gesetzesbegründung von § 12 EEG 2023 – wäre zwar sprachlich ebenfalls ausreichend weit gefasst, aber aufgrund seiner

Länge und geringen Verbreitung weniger zweckmäßig. Die BNetzA nutzt beispielsweise synonym zum Netzausbau bereits den Netzertüchtigungsbegriff, BNetzA, Beschluss in dem Festlegungsverfahren zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), BK6-22-300 v. 27.11.2023, S. 47.

⁵¹ Siehe nur M. Ludwigs, in: C. Theobald/J. Kühling (Hrsg.), Energierecht, Bd. 1, 128. EL 2024, § 12 EEG 2023 Rn. 45. der sich unter anderem dafür ausspricht, auch die Auswirkungen auf den Umwelt- und Klimaschutz sowie die Versorgungssicherheit im Rahmen des Kosten-Nutzen-Vergleichs zu berücksichtigen.

⁵² BT-Drs. 15/2864, S. 34.

⁵³ BT-Drs. 15/2864, S. 34.

⁵⁴ Clearingstelle EEG, Votum 2008/14 v. 19.09.2008, S. 27, https://www.clearingstelle-eeg-kwk.de/sites/default/files/2008_14_Votum.pdf.

einzuspeisenden Stroms kann ansatzweise prognostiziert werden, indem die Strommenge multipliziert wird mit den einschlägigen Marktpremien beziehungsweise gesetzlichen Vergütungssätzen⁵⁵.

Auch wenn eine Netzertüchtigung im Einzelfall unzumutbar sein sollte, bedeutet dies jedoch nicht, dass in der Folge auch der Anspruch auf einen Netzanschluss wegfällt (C. III. 1.). Wenn das Netz nicht ertüchtigt wird, da die Zumutbarkeitsschwellenwerte überschritten sind, muss die Anlage daher trotzdem angeschlossen werden, auch wenn sie absehbar im Redispatch nach § 13a EnWG entschädigungspflichtig abgeregelt wird (D. I. 1.)⁵⁶. Die Schwellenwerte grenzen also letztlich die Netzertüchtigungskosten von zukünftigen Redispatchkosten ab. Beide Schwellenwerte haben zwar nur Indizwirkung⁵⁷, werden aus einer gesamtwirtschaftlichen Perspektive jedoch kritisiert⁵⁸.

c) Erweiterung des Zumutbarkeitsvorbehalts durch die Möglichkeit der Spitzenkappung

Ergänzt wird der allgemeine Vorbehalt der Zumutbarkeit der Netzertüchtigung um den Planungsgrundsatz der Spitzenkappung gemäß § 11 Abs. 2 EnWG. Nach § 12 Abs. 3 S. 2 EEG 2023 gilt diese Flexibilität bei der Netzbedarfsplanung auch im Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die Spitzenkappung eröffnet die Möglichkeit, bei der Netzbedarfsplanung die Annahme zugrunde zu legen, dass die prognostizierte jährliche Stromerzeugung der unmittelbar an ein Netz angeschlossenen Anlagen um bis zu drei Pro-

zent reduziert werden darf (§ 11 Abs. 2 S. 1 EnWG).

Damit soll eine Netzplanung ermöglicht werden, die – ohne den Anspruch der Anlagenbetreiber auf Netzanschluss und Netzzugang einzuschränken – keinen unwirtschaftlichen Ausbau „für die letzte Kilowattstunde“ vorsehen muss⁵⁹. Die Möglichkeit, die Spitzenkappung in der Netzplanung anzuwenden, wurde in der Vergangenheit jedoch nur sehr zurückhaltend von den Netzbetreibern genutzt⁶⁰.

4. Komplementäre Pflicht zur Abnahme, Übertragung und Verteilung (§ 11 EEG 2023) sowie Redispatchentschädigung (§ 13a EnWG)

Für ein vollständiges Bild der Grundkonzeption des Netzanschlusses ist auch die Abnahmepflicht nach § 11 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 einzubeziehen:

„Netzbetreiber müssen [...] den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien [...] unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen.“

Diese Pflicht zur Abnahme, Übertragung und Verteilung regelt den Netzzugang und nicht den Netzanschluss. Die Grundkonzeption des Netzanschlusses lässt sich jedoch nicht vollständig nachvollziehen, wenn diese Netzzugangspflicht nicht mit in den Blick genommen wird: Denn ohne den Anspruch auf Abnahme des erzeugten Stroms

⁵⁵ C. König, in: F. J. Säcker/M. Appel/O. Koch/M. Ludwigs/M. Uibleisen (Hrsg.), BeckOGK EEG, 15.04.2024, § 12 Rn. 92.

⁵⁶ Vereinfacht gesagt, gestattet § 13a Abs. 1 EnWG dem Netzbetreiber bei Netzengpässen, die Erzeugungsleistung einer EE-Anlage an die Engpasssituation anzupassen. Der Netzbetreiber hat den Anlagenbetreiber für eine Herunterregelung seiner Stromerzeugung nach § 13a Abs. 2 EnWG (zumindest finanziell) zu kompensieren. Damit wird die Diskrepanz zwischen dem uneingeschränkten Netzzugangsanspruch der Anlagenbetreiber und der eingeschränkten Netzertüchtigungspflicht der Netzbetreiber, also die gegebenenfalls unzureichende Netzkapazität, geregelt.

⁵⁷ Clearingstelle EEG, Votum 2008/14 v. 19.09.2008, S. 33, https://www.clearingstelle-ee-gwkg.de/sites/default/files/2008_14_Votum.pdf.

⁵⁸ Aus einer ökonomischen Perspektive wäre die Netzertüchtigung immer sinnvoll, wenn die Netzertüchtigungskosten geringer sind als der gesamte Mehrwert, der durch den erzeugten Strom geschaffen wird, oder die erwartbar vermiedenen Redispatchkosten. Trotz der Schwächen und Kritik scheinen sich die Kosten-Nutzen-Analyse und die Schwellenwerte bei der Bestimmung der Zumutbarkeit der Netzertüchtigung in der Praxis durchzusetzen, C. König, in: F. J. Säcker/M. Appel/O. Koch/M. Ludwigs/M. Uibleisen (Hrsg.), BeckOGK EEG, 15.04.2024, § 12 Rn. 87 ff.

⁵⁹ BT-Drs. 18/7317, S. 146 f.

⁶⁰ BNetzA, Bericht zum Zustand und Ausbau der Verteilernetze 2022, Juli 2023, S. 28 f., https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Elektrizitaetund-Gas/VerteilerNetz/ZustandAusbauVerteiler-netze2022.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

würde der vorgelagerte Netzanschlussanspruch letztlich weitgehend leerlaufen.

Die rechtliche Trennung von Netzanschluss und Netzzugang ermöglicht es, die transformative Wirkung von EE-Anlagen maximal zu nutzen. Die Unabhängigkeit des Netzanschlusses von möglichen (oder auch bereits absehbaren) Abregelungen aufgrund von Netzengpässen schafft die Grundlage dafür, dass die vorhandenen Netzkapazitäten stets so weit wie möglich genutzt werden. Anderenfalls – also wenn ein Netzanschluss nur erfolgen würde, wenn keinerlei Engpässe zu erwarten sind – würden unproblematisch vom Netz aufnehmbare Energiemengen aus EE-Anlagen ungenutzt bleiben. Daher werden Entschädigungsansprüche für etwaige Abregelungen im Rahmen des Redispatch beim Netzanschluss nicht berücksichtigt. Der Anlagenbetreiber ist an das Netz anzuschließen und im Falle von Abregelungen zu entschädigen, auch wenn die Abregelungen absehbar waren.

Der Sinn dieses Regelungsmechanismus wird klar(er), wenn man die Akteursrollen und deren Verantwortungs- und Risikosphären betrachtet. Die Bestimmung des volkswirtschaftlich optimalen Netzverknüpfungspunkts (C. IV. 1.) berücksichtigt die mit einem Netzanschluss entstehenden Kosten für eine Netzertüchtigung. Entschädigungspflichtige Abregelungen sind demnach nur soweit und solange erforderlich, wie die erforderliche Netzertüchtigung (noch) hinter dem erforderlichen Maß zurückbleibt. Hierauf hat der Anlagenbetreiber jedoch keinen Einfluss. Eine entschädigungslose Abregelung würde die Wirtschaftlichkeit seiner Anlage daher von der gewissenhaften und zügigen Pflichterfüllung des Netzbetreibers abhängig machen. Vor dem Hintergrund dieser drohenden Abhängigkeit ist die strikte Trennung notwendig.

5. Zwischenfazit

Der Anlagenbetreiber hat grundsätzlich einen weitgehend unbedingten Netzanschlussanspruch. Damit verbunden ist die Pflicht des Netzbetreibers zur (zumutbaren) Netzertüchtigung, wobei die Netzbetreiber bei der Netzausbauplanung eine gewisse Flexibilität haben. Die an den Netz-

anschluss anknüpfende Pflicht des Netzbetreibers zur Abnahme des erzeugten Stroms ist Teil der Netzzugangsregulierung und nicht der Netzanschlussregulierung selbst. Sie gehört als nachgelagerter Anspruch des Anlagenbetreibers aber zum Gesamtbild der Grundkonzeption des Netzanschlussregimes.

II. Verhältnis von Netzanschluss und Netzertüchtigung: Wer folgt wem?

Die mit dem Netzanschlussanspruch des Anlagenbetreibers verbundene Netzertüchtigungspflicht des Netzbetreibers ist ebenfalls elementarer Bestandteil der Grundkonzeption des Netzanschlussregimes. Doch wie verhalten sich der Netzanschlussanspruch und die korrespondierende Netzertüchtigungspflicht im Detail zueinander? Darf der Netzanschluss der EE-Anlage (zumindest temporär) verweigert werden, bis das Netz umfassend ertüchtigt wurde?

Der Netzanschlussanspruch ist gesetzlich von der Netzertüchtigungspflicht entkoppelt (1.). Er besteht insbesondere auch dann, wenn das Netz – trotz der gesetzlich angestrebten Synchronisierung von Netzausbau und -anschluss der EE-Anlagen – erst später ertüchtigt wird. Die inzwischen rechtssicher mögliche Kapazitätsreservierung kann für Anlagenbetreiber und Netzbetreiber Planungssicherheit im Vergabe- und Netzentwicklungsplanungsprozess schaffen (2.).

1. Von der notwendigen Netzertüchtigung entkoppelter Netzanschlussanspruch (§ 8 Abs. 4 EEG 2023)

Die Netzanschlusspflicht besteht nach § 8 Abs. 4 EEG 2023 unabhängig von notwendigen Netzertüchtigungsmaßnahmen:

„Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird.“

Der Netzanschlusserfordernis ist also von prognostizierten Beschränkungen beim Netzzugang entkoppelt. Engpasssituationen – beziehungsweise (noch) nicht vorhandene Netzkapazitäten – haben weder aufschiebende noch relativierende Wirkung für den Anspruch auf Netzanschluss.

Die gesetzliche Regelung ist eindeutig: Das Netz folgt der Anlage. Der Gesetzgeber war sich der Notwendigkeit und Bedeutung dieser grundlegenden Gesetzessystematik bewusst (siehe A. IV.). Dabei kommt es darauf idealerweise gar nicht an. Denn der Netzbetreiber soll den Anschluss im Rahmen seiner vorausschauenden Netzplanung vielmehr antizipieren und die notwendigen Netzertüchtigungsmaßnahmen ergreifen.

Das im Rechtsrahmen verankerte Idealbild ist folglich eine Synchronisierung: Die Netzertüchtigung und der Ausbau beziehungsweise der Anschluss von EE-Anlagen sollen – bildlich gesprochen – Hand in Hand gehen, wobei der Anschluss allerdings nicht warten muss, wenn die Netzertüchtigung länger braucht⁶¹. Diese vom Gesetzgeber gewünschte Unabhängigkeit des Anschlussanspruchs von verzögerten Netzertüchtigungen ist auf die oben beschriebenen Akteursrollen und Strukturen (A. II.) zurückzuführen und dient den Zielen eines schnellen Ausbaus von EE-Anlagen und einer möglichst umfassenden Auslastung der verfügbaren Netzkapazitäten.

2. Vergabeverfahren und Reservierungsoptionen

Die Koordinierung der Netzressourcen mit den Anschlussbegehren ist in materieller Hinsicht zentraler Gegenstand der Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts. Trotz der Entkopplung des Netzanschlusserfordernisses von noch ausstehenden Netzertüchtigungsmaßnahmen sind die Kapazitätsengpässe und Netzertüchtigungsrückstände auch für EE-Anlagen relevant. Der Anspruch auf einen Netzanschluss gegenüber dem Netzbetreiber besteht zwar unabhängig von der Netzertüchtigung außerhalb des Netzanschlusspunkts. Die knappen Netzressourcen sind jedoch unter anderem entscheidend für die Frage, wer wann und wo an das Netz angeschlossen wird (siehe auch C. IV.). Die infolge fehlender oder verzögerter Netzertüchtigungen knappen Netzkapazitäten (A. I.) führen daher vielfach zu konkurrierenden Netzanschlussbegehren.

Die Zuteilung der Netzanschlüsse in der Praxis erfolgt aktuell meist nach dem sogenannten Windhundprinzip⁶²: Um die zunehmenden Verteilungsfragen zu entschärfen und unterschiedliche Realisierungszeitspannen von Projekten zu berücksichtigen (insbesondere bei Photovoltaik und Wind)⁶³, sind Reservierungsmöglichkeiten im Vergabeverfahren zulässig. Damit kann die Planungs- und Investitionssicherheit von Projekten erhöht werden. Reservierungsverfahren können zudem eine zuverlässigere Datengrundlage für die Netzertüchtigungsplanung der Netzbetreiber schaffen, da die Reservierungen bis zur

⁶¹ Die dadurch möglicherweise entstehenden Folgekosten, insbesondere für die Redispatchkompensation, sind Teil der Netzzugangsregulierung und bleiben im Rahmen des Netzanschlusses unberücksichtigt. Siehe hierzu aber auch D.

⁶² Nach dem Windhundprinzip hat das zeitlich früher vollständig eingegangene Anschlussbegehren Vorrang, wobei auch der nachgewiesene Reifegrad mitberücksichtigt werden kann (*first come, first served*), C. Hartmann/F. Wagner, in: C. Theobald/J. Kühling (Hrsg.), *Energierrecht*, Bd. 1, 128. EL 2024, § 17 EnWG Rn. 36; *BNetzA*, Konsultation eines Verfahrensvorschlags vom 7. November 2024 im Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung (Az. BK6-24-245), S. 2 f., https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2024/BK6-24-245/BK6-24-245_Konsultationspapier.pdf?__blob=publicationFile&v=1. Grundsätzlich wären aber auch andere Vergabe-

verfahren möglich, sofern sie angemessen, diskriminierungsfrei und transparent ausgestaltet sind.

⁶³ *Fraunhofer IEE*, Regionalisierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, Februar 2023, S. 13, <https://publica-rest.fraunhofer.de/server/api/core/bitstreams/b2ee74b4-35c9-4368-926a-0f255e734e37/content>. Die durchschnittliche Realisierungsdauer von Windenergieprojekten beträgt in Deutschland zwischen 2–3 Jahren, J. Quentin, Typische Verfahrenslaufzeiten von Windenergieprojekten, Juni 2023, S. 11 ff., https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Analysen/FA_Wind_Analyse_typischer_Verfahrenslaufzeiten_06-2023.pdf. Für größere Freiflächen-PV-Projekte beträgt die durchschnittliche Realisierungsdauer zwischen 1–3 Jahren, für kleinere PV-Projekte zwischen 1–11 Monaten, *SolarPower Europe*, EU Market Outlook for Solar Power 2023–2027, 12.12.2023, S. 28 f., <https://www.solarpowereurope.org/insights/outlooks/eu-market-outlook-for-solar-power-2023-2027>.

Fertigstellung an die Realisierungswahrscheinlichkeiten der Projekte gekoppelt werden können.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die grundsätzliche Rechtmäßigkeit von Reservierungsverfahren höchstrichterlich bestätigt⁶⁴, jedoch ohne genaue Vorgaben zu machen, wie ein Reservierungsverfahren ausgestaltet werden muss. Da es auch keine gesetzlichen Vorgaben dazu gibt, ist unklar, wie ein Vergabeverfahren mit Reservierungsmöglichkeiten für Netzan-schlüsse aussehen soll. Für Ausspeiser, bei denen sich das Problem der Verteilung knapper Netzkapazitäten beim Netzan-schluss gleichermaßen stellt, hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) ihre Ambitionen für einen einheitlichen Vergabemechanismus⁶⁵ wieder aufgegeben⁶⁶.

Es bleibt damit weiterhin den einzelnen Netzbetreibern überlassen, wie sie der grundlegenden Vorgabe eines diskriminierungsfreien und transparenten Vergabeverfahrens beim Netzan-schluss (§ 17 EnWG) gerecht werden. Dabei könnte die Möglichkeit eines gestuften Reservierungsverfahrens, wie es beispielsweise zwischenzeitlich im Gesetzgebungsverfahren in § 8e EEG-E⁶⁷ vorgesehen war, nicht nur die Planungssicherheit auf beiden Seiten erhöhen, sondern auch den iterativen Synchronisierungsprozess von Netztüchtigung und Anlagenzubau beziehungsweise Netzan-schluss optimieren.

3. Zwischenfazit

Der Anspruch auf Netzan-schluss besteht unabhängig von gegebenenfalls noch ausstehenden Netztüchtigungsmaßnahmen. Das Netz folgt dem Anschluss, wobei die Netzentwicklungsplanung ihn nach dem gesetzlichen Leitbild idealerweise bereits

antizipiert. Da die notwendigen Netzkapazitäten in der Praxis aber oftmals erst verzögert bereitgestellt werden (können), helfen Reservierungsverfahren bei der Zuteilung von knappen Netzkapazitäten.

III. Verweigerungsgründe

Wegen der Unabhängigkeit des Netzan-schlussanspruchs von Netztüchtigungs-erfordernissen stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls in welchen Fällen der Netzbetreiber den Netzan-schluss trotzdem (rechtmäßig) verweigern darf.

1. Unzumutbarkeit der Netztüchtigung kein Verweigerungsgrund

Aus dem Zumutbarkeitsvorbehalt für die Netztüchtigung in § 12 Abs. 3 EEG 2023 wird teilweise gefolgert, dass (auch) die Pflicht zum Netzan-schluss begrenzt ist durch die wirtschaftliche Zumutbarkeit der – aufgrund des Netzan-schlusses erforderlichen – Netztüchtigung⁶⁸. Diese Ansicht setzt jedoch – entgegen der gesetzlichen Systematik – die Pflicht zur Netztüchtigung mit der Netzan-schlusspflicht gleich. Hohe Netztüchtigungskosten werden vielmehr bei der Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts berücksichtigt (siehe C. IV. 1.). Der Netzan-schlussanspruch besteht jedoch auch dann, wenn die korrespondierende Netztüchtigungspflicht unzumutbar ist. Nur weil die Pflicht zum Netzan-schluss nach § 8 Abs. 4 EEG 2023 bereits vor der Netztüchtigung besteht, folgt nicht im Umkehrschluss, dass die Anschlusspflicht bei fehlender wirtschaftlicher

⁶⁴ BGH, Urt. v. 21.03.2023 – XIII ZR 2/20, juris.

⁶⁵ BNetzA, Konsultation eines Verfahrensvorschlags im Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung, BK6-24-245 v. 07.11.2024, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2024/BK6-24-245/BK6-24-245_Konsultationspapier.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

⁶⁶ BNetzA, Mitteilung zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung, BK6-24-245 v. 07.11.2024,

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK06/BK6_82_NetzAs/827_BK6-24-245/BK6-24-245_node.html.

⁶⁷ BT-Drs. 20/14199, S. 93 f.

⁶⁸ Siehe T. Woltering, in: K. Greb/M. Boewe/C. Sieberg (Hrsg.), BeckOK EEG, 17. Ed. 2025, § 8 Rn. 50, der aber wohl zu Unrecht auch auf M. Altrock, in: V. Oschmann/C. Theobald/M. Altrock (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 87 verweist, da dieser – zutreffend – nur die Pflicht zum Netzausbau entfallen lassen will, nicht jedoch die Pflicht zum Netzan-schluss; A. Schäfermeier, in: J. Reshöft/A. Schäfermeier (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2014, § 5 Rn. 51.

Zumutbarkeit der Netztüchtigung eingeschränkt ist⁶⁹.

Es bleibt vielmehr dem Anschlusspetenten vorbehalten, ob er im Falle einer eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit bereits auf den Netzanschluss verzichten will⁷⁰. Die Unzumutbarkeit der notwendigen Netztüchtigung ist daher kein Grund, (bereits) den Netzanschluss zu verweigern.

2. Technische Anforderungen an die Ausführung des Anschlusses

Der Anlagenbetreiber ist nach § 10 Abs. 2 EEG 2023 verpflichtet, bei der Herstellung des Netzanschlusses die „im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen“ nach § 49 EnWG und den Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten⁷¹. Solange er dies nicht tut, kann der Netzbetreiber die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses verweigern.

Da diese technischen Anforderungen dem sicheren Netzbetrieb und der Gefahrenprävention dienen, ist die Anwendbarkeit der allgemeinen Regelungen (auch) auf EE-Anlagen sachlich gerechtfertigt. Der Anlagenbetreiber trägt die Verantwortung dafür, dass die Anlage die technischen Anforderungen einhält. Der Anlagenbetreiber kann den Verweigerungsgrund insoweit also selbst abwenden. Er ist folglich insoweit nicht vom Netzbetreiber strukturell abhängig. Daher darf der Netzbetreiber den Netzanschluss verweigern, bis die technischen Anforderungen erfüllt sind.

3. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen

Nach § 17 Abs. 2 S. 1 EnWG darf der Netzbetreiber außerdem den Netzanschluss verweigern, wenn der Netzanschluss aus

technischen oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist:

„Betreiber von Energieversorgungsnetzen können einen Netzanschluss [...] verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist.“

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sieht diese Verweigerungsgründe zwar selbst nicht vor und verweist auch nicht auf das Energiewirtschaftsgesetz, aber sie sind auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

a) Anwendbarkeit der Verweigerungsgründe des Energiewirtschaftsgesetzes

Daher stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit die Verweigerungsgründe des Energiewirtschaftsgesetzes im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden sind. Das Zusammenspiel der Normen des Energiewirtschaftsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist komplex. In welchen Fällen die spezialgesetzliche „Sperrwirkung“ des Erneuerbare-Energien-Gesetzes greift und wie umfassend sie ist, ist nicht immer klar⁷². Es gibt daher keine allgemeingültige Regel für die spezialgesetzliche Sperrwirkung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Vielmehr muss im Einzelfall geprüft werden, ob ein Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes möglich ist.

Trotz der verschiedenen Sonderregelungen zum Netzanschluss im Erneuerbare-Energien-Gesetz spricht wohl mehr dafür, an dieser Stelle keine umfassende Sperrwirkung anzunehmen⁷³. Der Wortlaut des § 8 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 statuiert eine Pflicht („Netzbetreiber müssen [...] anschließen“), ohne diese mit

⁶⁹ M. Altrock, in: V. Oschmann/C. Theobald/M. Altrock (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 87, mit Verweis auf LG Regensburg, Urt. v. 13.07.2009 – 4 O 1991/08 (2) zu § 4 Abs. 2 S. 2 EEG 2004.

⁷⁰ C. Hartmann/F. Wagner, in: C. Theobald/J. Kühling (Hrsg.), Energierecht, Bd. 1, 128. EL 2024, § 17 EnWG Rn. 147.

⁷¹ O. Schulz-Gardyan, in: T. Baumann/A. Gabler/R. Günther (Hrsg.), EEG, 2020, § 10 Rn. 19.

⁷² Siehe M. Kment, Rechts vor links? Überlegungen zur Vereinfachung der rechtlichen Vorfahrtsregeln im deutschen Stromnetz, ZNER 2011, S. 225 ff.

⁷³ Andere Auffassung M. Altrock/A. Dost/D. Ufer, „Rückspeisung“ von EE-Strom in vorgelagerte Netzebenen: Pflichtenstellungen zu Netzanschluss, Netzzugang und Netzausbau aus EEG und EnWG, ZNER 2025, S. 186 (187), die wegen der Spezialität eine Anwendbarkeit verneinen.

Verweigerungsmöglichkeiten zu ergänzen. Es besteht insoweit also eine Regelungslücke. Daraus kann entweder geschlossen werden, dass die Verweigerungsmöglichkeiten in § 10 Abs. 2 EEG 2023 abschließend geregelt sind und es keine weiteren Verweigerungsgründe gibt. Oder § 8 EEG 2023 wird als punktuelles Spezialrecht verstanden, das nur insoweit Sperrwirkung entfaltet, wie es Sachverhalte ausdrücklich und abschließend regelt.

Der spezialgesetzliche Charakter des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und dessen energiewendespezifische Ziele in § 1 EEG 2023 sprechen dafür, die Sperrwirkungen eng auszulegen. Daher ist eine Anwendbarkeit der Verweigerungsgründe aus dem Energiewirtschaftsgesetz zwar nicht von vornherein ausgeschlossen. Es muss jedoch im Einzelfall geprüft werden, ob und gegebenenfalls inwieweit ein Verweigerungsgrund aus dem Energiewirtschaftsgesetz auch im Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anwendbar ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die sehr umfassende Netzanschlusspflicht die Grundrechte der Netzbetreiber einschränkt (Art. 14, 12 und 2 Grundgesetz [GG]⁷⁴). Die Möglichkeit, den Netzanschluss unter bestimmten Voraussetzungen zu verweigern, ist somit (auch) Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

b) Bezugspunkt für die Verweigerung aufgrund von Kapazitätsmängeln

„Kapazitätsmängel“ finden sich sowohl bei den Verweigerungsgründen für den Netzanschluss in § 17 Abs. 2 EnWG als auch bei den Verweigerungsgründen für den Netzzugang in § 20 Abs. 2 EnWG. Netzanschluss und Netzzugang müssen jedoch auch

hinsichtlich des in Bezug genommenen Kapazitätsmangels gesondert betrachtet werden⁷⁵. Für den Netzanschluss ist die Anschlusskapazität am Anschlusspunkt relevant – für den Netzzugang hingegen die Aufnahmekapazität des Netzes (Abnahme, Übertragung, Verteilung).

Der relevante Bezugspunkt für eine Verweigerung des Netzanschlusses bei § 17 EnWG ist dementsprechend nur die (fehlende) Anschlusskapazität – gleich, ob es um die Unmöglichkeit oder „nur“ um die Unzumutbarkeit des Netzanschlusses geht. Wenn es an Kapazität im Netz fehlt, um den Strom abzuleiten, kann dies nicht zu einer Anschlussverweigerung führen, sondern nur zu einer Zugangsverweigerung⁷⁶.

c) Unmöglichkeit

Der Vorbehalt der Unmöglichkeit in § 17 Abs. 2 S. 1 EnWG ist auch für den Netzanschluss von EE-Anlagen anwendbar. Das Verbot, Unmögliches zu fordern (*ultra posse nemo obligatur*), ist ein grundlegendes Rechtsprinzip, das auch in energierechtlichen Kontexten nicht disponibel ist⁷⁷. Wenn der Netzanschluss unmöglich ist, ist dies folglich auch im Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ein Verweigerungsgrund.

Eine Verweigerung des Netzanschlusses wegen technischer Unmöglichkeit ist daher auch bei EE-Anlagen möglich⁷⁸. Der Netzanschluss ist technisch unmöglich, wenn er im konkreten Einzelfall objektiv und dauerhaft nicht gemäß den vom Anschlusspetenten gewünschten Bedingungen durchführbar ist, ohne die sichere Betriebsführung dauerhaft und erheblich zu beeinträchtigen⁷⁹.

⁷⁴ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-I, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist.

⁷⁵ F. J. Säcker, in: F. J. Säcker/M. Appel/O. Koch/M. Ludwigs/C. König (Hrsg.), BeckOGK KraftNAV, 15.04.2025, § 6 Rn. 5.

⁷⁶ C. de Wyl/T. C. Hartmann/N. Hilgenstock, Wettbewerb auf dem Erzeugermarkt? – Zur Netzeinbindung von Großkraftwerken (Teil I), IR 2006, S. 199 (200 f.); C. de Wyl/C. Thole/A. Bartsch, § 17. Gesetzliche Anschlusspflicht und vertragliche Ausgestaltung der Netznutzung bei Strom und Gas, in: J.-P. Schneider/C. Theobald (Hrsg.), Recht der Energiewirtschaft, 2021, Rn. 172.

⁷⁷ Zur Anlehnung an den Ausschluss der Leitungspflicht aufgrund von Unmöglichkeit nach § 275 BGB siehe C. Marquering, in: L. Assmann/M. Peiffer (Hrsg.), BeckOK EnWG, 15. Ed. 2025, § 17 Rn. 48.

⁷⁸ Entscheidend hierfür ist (nur) die Anschlusskapazität am Anschlusspunkt, C. de Wyl/C. Thole/A. Bartsch, § 17. Gesetzliche Anschlusspflicht und vertragliche Ausgestaltung der Netznutzung bei Strom und Gas, in: J.-P. Schneider/C. Theobald (Hrsg.), Recht der Energiewirtschaft, 2021, Rn. 169. Eine Verweigerung kann daher beispielsweise zulässig sein, wenn die Netzkurzschlussleistung oder der Abfuhrquerschnitt nicht ausreichen, C. von Hammerstein, Netzanschluss und Netzzugang für Kohle- und Gaskraftwerke, ZNER 2006, S. 110 (110).

⁷⁹ K. Bourwieg, in: J. Hellermann/G. Hermes/K. Bourwieg (Hrsg.), EnWG, 4. Aufl. 2023, § 17 Rn. 80.

Der Netzanschluss darf auch verweigert werden, wenn er wirtschaftlich unmöglich ist. Aufgrund der vielfältigen Finanzierungsmöglichkeiten ist es jedoch nahezu ausgeschlossen, dass der (technisch mögliche) Netzanschluss allein aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich ist⁸⁰.

d) Unzumutbarkeit

Der Netzanschluss ist unzumutbar, wenn er zwar möglich ist, den Netzbetreiber jedoch unverhältnismäßig belasten würde⁸¹. Der Verweigerungsgrund der Unzumutbarkeit gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 EnWG lässt sich nur eingeschränkt auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz übertragen. Denn in § 8 Abs. 1 EEG 2023 wird ein relativer Maßstab aufgestellt. Es geht um den (wirtschaftlich und technisch) günstigeren Netzverknüpfungspunkt (siehe IV. 1.). Daraus lässt sich jedoch keine Sperrwirkung für den absoluten Maßstab der Unzumutbarkeit ableiten; auch der gesamtwirtschaftlich günstigste Netzverknüpfungspunkt kann im Einzelfall unzumutbar sein. Der Vorbehalt der Zumutbarkeit ist keine rein energierechtliche Weichenstellung des Gesetzgebers, sondern – als Ausnahme von der weitreichenden Netzanschlusspflicht – auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zurückzuführen. Mit dem Vorbehalt der Unzumutbarkeit wird folglich die Verfassungsmäßigkeit der Anschlusspflicht sichergestellt⁸². Daher ist die Unzumutbarkeit – eben als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips – auch beim Netzanschluss von EE-Anlagen als Verweigerungsgrund anzuerkennen.

Das bedeutet jedoch nicht, dass die zu § 17 Abs. 2 EnWG entwickelten Maßstäbe für die

Unzumutbarkeit eines Netzanschlusses ohne Weiteres auf den Netzanschluss von EE-Anlagen übertragen werden können. Vielmehr ist die besondere Bedeutung von EE-Anlagen (§ 2 EEG 2023) bei der umfassenden Interessenabwägung vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Zielsetzungen⁸³ im Einzelfall⁸⁴ miteinzubeziehen⁸⁵. Die Hürden für eine Unzumutbarkeit des Netzanschlusses aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen⁸⁶ sind demnach im Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes höher als in sonstigen Fällen⁸⁷.

4. Zwischenfazit

Die Verweigerung eines Netzanschlusses kann nicht auf unzumutbare Netzertüchtigungsmaßnahmen gestützt werden, die gegebenenfalls erst aufgrund des Anschlusses erforderlich werden. Die Nichteinhaltung der technischen Anforderungen kann auch bei EE-Anlagen zu einer rechtmäßigen Verweigerung des Netzanschlusses führen. Die Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Netzanschlusses ist grundsätzlich ebenfalls ein potenzieller Verweigerungsgrund. In beiden Fällen ist der Bezugspunkt für die Unmöglichkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit aber nur die Herstellung des Netzanschlusses selbst – nicht lediglich damit in Verbindung stehende (Folge-)Kosten wie Kosten für Netzertüchtigungsmaßnahmen. Bei der Prüfung der Unzumutbarkeit des Netzanschlusses von EE-Anlagen im konkreten Einzelfall ist die gesetzlich herausgehobene Bedeutung der erneuerbaren Energien (§ 2

⁸⁰ C. Marquering, in: L. Assmann/M. Peiffer (Hrsg.), BeckOK EnWG, 15. Ed. 2025, § 17 Rn. 50.

⁸¹ C. Marquering, in: L. Assmann/M. Peiffer (Hrsg.), BeckOK EnWG, 15. Ed. 2025, § 17 Rn. 51.

⁸² C. Marquering, in: L. Assmann/M. Peiffer (Hrsg.), BeckOK EnWG, 15. Ed. 2025, § 17 Rn. 44.

⁸³ F. J. Säcker/K. V. Boesche, in: F. J. Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 1, 4. Aufl. 2019, § 17 EnWG Rn. 73.

⁸⁴ Die (Un-)Zumutbarkeit muss nicht nur für jede Anlage, sondern gegebenenfalls auch für jeden in Frage kommenden Netzverknüpfungspunkt gesondert geprüft und festgestellt werden, bevor der Netzanschluss wegen Unzumutbarkeit vom Netzbetreiber verweigert werden darf.

⁸⁵ Beispielsweise wird aus der in § 17 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EnWG eröffneten Möglichkeit, das „Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst kostengünstigen Struktur

der Energieversorgungsnetze“ zu berücksichtigen, teilweise gefolgert, dass auch ein Netzanschluss, der zu einer unverhältnismäßigen Verteuerung der Energiekosten für Dritte führt, unverhältnismäßig sein kann, C. Marquering, in: L. Assmann/M. Peiffer (Hrsg.), BeckOK EnWG, 15. Ed. 2025, § 17 Rn. 53. Dies wäre im Fall einer EE-Anlage mit Blick auf die gesetzlichen Wertungen und Zielbestimmungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz gegebenenfalls anders zu bewerten.

⁸⁶ Die Abgrenzung zwischen technischer und wirtschaftlicher Unzumutbarkeit ist im konkreten Fall oft schwierig, F. J. Säcker/K. V. Boesche, in: F. J. Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 1, 4. Aufl. 2019, § 17 EnWG Rn. 65.

⁸⁷ M. Altrock/A. Dost/D. Ufer, „Rückspeisung“ von EE-Strom in vorgelagerte Netzebenen: Pflichtenstellungen zu Netzanschluss, Netzzugang und Netzausbau aus EEG und EnWG, ZNER 2025, S. 186 (187).

EEG 2023) zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber darf den Netzanschluss folglich nur in seltenen Ausnahmesituationen verweigern.

IV. Der Netzverknüpfungspunkt

Im Mittelpunkt der Diskussion um den Netzanschluss steht daher regelmäßig nicht das „Ob“, sondern das „Wo“ – also der Netzverknüpfungspunkt. Die Frage, an welcher Stelle eine Anlage mit dem Netz verbunden wird, hat weitreichende – insbesondere ökonomische – Folgen. Die Regelungen zum Netzverknüpfungspunkt sollten dabei zusammen mit den korrespondierenden Kostentragungsregelungen betrachtet werden, um den regulatorischen Ansatz und das dadurch entstehende Spannungsfeld besser zu verstehen.

1. Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts

Die Grundsätze zur Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts für EE-Anlagen sind in § 8 Abs. 1 bis 3 EEG 2023 geregelt. Als Netzverknüpfungspunkt wird die Stelle im Netz bezeichnet, an der die EE-Anlage an das Netz angeschlossen wird. Der gesetzliche Netzverknüpfungspunkt wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber ermittelt. Es handelt sich um einen objektiven Maßstab. Der Netzbetreiber hat (nur) die Aufgabe, den Netzverknüpfungspunkt anhand der Vorgaben zu ermitteln, und darf die Bestimmung nicht von eigenen Kriterien abhängig machen. Der Netzbetreiber muss zudem die Informationen für die in Frage kommenden Netzverknüpfungspunkte gemäß § 8 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 EEG 2023 dem Anlagenbetreiber übermitteln⁸⁸.

a) Der gesetzliche Netzverknüpfungspunkt als Regelfall

Die Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts dient primär dem Ziel einer gesamtwirtschaftlichen Kostenminimierung. Ausgangspunkt für die Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts ist nach § 8 Abs. 1 EEG 2023 diejenige Stelle im Netz,

„die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist.“

Dies ist im Ergebnis jedoch nur eine Vermutungsregelung für den gesamtwirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt. Der nächstgelegene Netzverknüpfungspunkt muss nicht zwingend der gesamtwirtschaftlich günstigste sein. Wenn ein alternativer Verknüpfungspunkt im gleichen – oder einem anderen – Netz technisch und im gesamtwirtschaftlichen Kostenvergleich günstiger ist, muss dieser bestimmt werden⁸⁹.

Da die Bestimmung eines Netzverknüpfungspunkts, der nicht der nächstgelegene ist, konzeptionell als Ausnahme gilt, liegt die Beweislast in diesem Fall beim Netzbetreiber⁹⁰. Bei der Bestimmung des wirtschaftlich günstigeren Netzverknüpfungspunkts sind gemäß § 8 Abs. 1 EEG 2023 die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Gesamtkosten in unterschiedlichen Netzanschlusskonstellationen zu berücksichtigen⁹¹. Diese umfassen einerseits die erforderlichen und prognostizierbaren Kosten, die unmittelbar durch den Anschluss der Anlage entstehen (wie beispielsweise Anschlussleitung, Trafo, Übergabestation, Schaltfelder, Anschlussmuffen oder Masten zur Heranführung der Anschlussleitung an eine Freileitung)⁹². Andererseits die Kosten, die beim Netzbetreiber

⁸⁸ *Clearingstelle EEG*, Votum 2023/14-VIII v. 13.02.2023, Rn. 36, 63, https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/2025-01/Votum_2023_14_VIII.pdf.

⁸⁹ L. Scholz, in: F. J. Säcker/J. Steffens (Hrsg.), *Berliner Kommentar zum Energierecht*, Bd. 8, 5. Aufl. 2022, § 8 EEG 2021 Rn. 28 ff.

⁹⁰ P. Salje (Hrsg.), *EEG 2023*, 10. Aufl. 2023, § 8 Rn. 10 ff.

⁹¹ Hierbei sind unabhängig von der Kostentragungspflicht die entstehenden Kosten für den Anlagen-

betreiber und den Netzbetreiber relevant. Näheres zur gesamtwirtschaftlichen Betrachtung: BGH, Urt. v. 10.10.2012 – VIII ZR 362/11, juris; *Clearingstelle EEG*, Votum 2014/40 v. 23.03.2015, https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/Votum_2014_40_0.pdf; *Clearingstelle EEG*, Empfehlung 2011/1 v. 29.09.2011, https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/2011-1_Empfehlung.pdf.

⁹² O. Schulz-Gardyan, in: T. Baumann/A. Gabler/R. Günther, *EEG*, 2020, § 8 Rn. 32.

im Zusammenhang mit der erforderlichen Netzzertüchtigung gemäß § 12 EEG 2023 anfallen würden⁹³.

Somit gilt hier, dass alle Kosten, die beiden Parteien im Zusammenhang mit der Herstellung der Infrastruktur entstehen, in den gesamtwirtschaftlichen Variantenvergleich gleichwertig einfließen⁹⁴. Die gesamtwirtschaftliche Kostenoptimierung erfolgt daher ohne Rücksicht darauf, bei wem die Kosten anfallen. Mittelbare Folgekosten, die erst durch den späteren Betrieb dieser Netzinfrasturktur entstehen, wie zum Beispiel Redispatchkosten für erwartbare Abregelungen der Anlage nach § 13a Abs. 2 EnWG, zählen hingegen nicht dazu⁹⁵.

b) Ausnahme für Anlagen bis 30 kW auf einem Grundstück mit bestehendem Netzverknüpfungspunkt

Für Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 30 kW gibt es in § 8 Abs. 1 S. 2 EEG 2023 eine Sonderregelung, wenn sie sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzverknüpfungspunkt befinden. In diesem Fall gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt. Für Anlagen mit einer höheren Leistung als 30 kW gilt diese unwiderlegliche Vermutung⁹⁶ nicht und die Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts folgt nach den allgemeinen Vorgaben⁹⁷.

c) Wahlrecht des Anlagenbetreibers

Der Anlagenbetreiber kann gemäß § 8 Abs. 2 EEG 2023 auch einen vom gesetzlichen Netzverknüpfungspunkt abweichenden Verknüpfungspunkt wählen. Die Ausübung des Wahlrechts ist jedoch gesperrt, wenn die daraus resultierenden Mehrkosten für den Netzbetreiber „nicht unerheblich“ sind⁹⁸. Der Netzbetreiber trägt aufgrund seiner Informationshoheit die Darlegungs- und Beweislast bezüglich der Erheblichkeit seiner Mehrkosten⁹⁹.

Die Anlagenbetreiber nutzen ihr Wahlrecht, wenn sie sich davon einen Vorteil versprechen, etwa die Umgehung eines bestimmten Grundstücks oder bessere Finanzierungsmöglichkeiten aufgrund einer früheren Inbetriebnahme¹⁰⁰. Dieser alternative Netzverknüpfungspunkt kann gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 EEG 2023 auch von einer bereits bestehenden Anlage genutzt werden, sofern der Anlagenbetreiber der Mitnutzung zustimmt¹⁰¹. Der Gesetzgeber verweist in Satz 3 auch auf die Option, die Wahl des Netzverknüpfungspunkts mit einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 8a EEG 2023 zu verbinden¹⁰².

d) Letztentscheidung beim Netzbetreiber

Schlussendlich hat der Netzbetreiber aber das Letztbestimmungsrecht. Er kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 EEG 2023 gemäß § 8 Abs. 3 EEG 2023 dem Anlagenbetreiber einen anderen Netzverknüpfungspunkt zuweisen. Voraussetzung hierfür ist,

⁹³ T. Woltering, in: K. Greb/M. Boewe/C. Sieberg (Hrsg.), BeckOK EEG, 17. Ed. 2025, § 8 Rn. 29; BGH, Urt. v. 18.07.2007 – VIII ZR 288/05, juris Rn. 25 ff.

⁹⁴ T. Woltering, in: K. Greb/M. Boewe/C. Sieberg (Hrsg.), BeckOK EEG, 17. Ed. 2025, § 8 Rn. 29.

⁹⁵ R. Dix, in: C. Theobald/J. Kühling (Hrsg.), Energierecht, Bd. 4, 128. EL 2024, § 8 EEG 2023 Rn. 40; O. Schulz-Gardyan, in: T. Baumann/A. Gabler/R. Günther, EEG, 2020, § 8 Rn. 32.

⁹⁶ Der Gesetzeswortlaut deutet auf eine Fiktion hin. Es herrscht jedoch weitgehende Einigkeit, dass von einer unwiderleglichen Vermutung auszugehen ist, T. Woltering, in: K. Greb/M. Boewe/C. Sieberg (Hrsg.), BeckOK EEG, 17. Ed. 2025, § 8 Rn. 34 ff. mit weiteren Nachweisen.

⁹⁷ Auch bei größeren Anlagen kann aber (selbstverständlich) ebenfalls der auf einem Grundstück bereits bestehende Netzverknüpfungspunkt der gesetzliche Netzverknüpfungspunkt sein, *Clearingstelle EEG*, Votum 2015/10 v. 10.03.2015, https://www.clearingstelle-eeeg-kwkg.de/sites/default/files/Votum_2015_10.pdf.

⁹⁸ Der BGH sieht zumindest bei 60 % Mehrkosten die Schwelle zur Erheblichkeit stets überschritten. Das

OLG Celle hatte bereits bei mehr als 10 % Mehrkosten die Erheblichkeit bejaht: BGH, Urt. v. 10.10.2012 – VIII ZR 362/11, juris; OLG Celle, Urt. v. 23.02.2017 – 13 U 44/15, juris.

⁹⁹ L. Scholz, in: F. J. Säcker/J. Steffens (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 8, 5. Aufl. 2022, § 8 EEG 2021 Rn. 42 ff.

¹⁰⁰ C. König, in: F. J. Säcker/M. Appel/O. Koch/M. Ludwig/M. Uebeisen (Hrsg.), BeckOGK EEG, 15.04.2024, § 16 Rn. 12.

¹⁰¹ Diese Option der Mitnutzung wurde erst mit dem Solarspitzengesetz (Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 21. Februar 2025 [BGBl. 2025 I Nr. 51]) ausdrücklich in § 8 Abs. 2 S. 2 EEG 2023 aufgenommen: „Dies kann auch ein Verknüpfungspunkt sein, der bereits von einer bestehenden Anlage genutzt wird, sofern der Betreiber der bestehenden Anlage der Mitnutzung zustimmt.“

¹⁰² Wie sich dies auf die Bestimmung vom Netzverknüpfungspunkt und die Netznutzung auswirkt, wird in V. näher erläutert.

dass die physikalische Stromabnahme nach § 11 Abs. 1 EEG 2023 an diesem Netzverknüpfungspunkt regelmäßig sichergestellt ist¹⁰³. Zudem muss dieser Netzverknüpfungspunkt für den Anlagenbetreiber aus technischer und genehmigungsrechtlicher Sicht zumutbar sein¹⁰⁴.

2. Verteilung der Netzanschlusskosten (§ 16 EEG 2023)

Während die Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts, wie dargestellt, einer Gesamtkostenoptimierung dient, folgt die anschließende Verteilung der Netzanschlusskosten anderen Regeln, die sich stärker an Eigentumsgrenzen und Zuständigkeitsphären ausrichten: Der Anschlussbegehrende beziehungsweise der Anlagenbetreiber trägt die notwendigen Kosten für den Anschluss seiner Anlage an das Netz (§ 16 Abs. 1 EEG 2023)¹⁰⁵. Die Kosten für gegebenenfalls erforderliche Netzertüchtigungen hat dagegen der Netzbetreiber zu tragen (§ 17 EEG 2023)¹⁰⁶.

Einmalige Anschlussgebühren für den Netzanschluss, mit denen die Anlagenbetreiber an den Netzertüchtigungskosten beteiligt werden, sind in anderen EU-Mitgliedstaaten üblich (sogenannte tiefe Netzanschlussentgelte)¹⁰⁷. In Deutschland werden diese Gebühren als Baukostenzu-

schüsse bezeichnet und für EE-Anlagen nicht erhoben¹⁰⁸. Es bleibt also bei der klaren Trennung: Jeder trägt die Kosten, die auf „seiner Seite“ entstehen.

Die Netzanschlusskosten umfassen grundsätzlich alle erforderlichen Aufwendungen, die der Herstellung einer elektrotechnischen Verbindung zwischen der EE-Anlage und dem richtigen Netzverknüpfungspunkt dienen¹⁰⁹. Die Notwendigkeit dieser – vom Anlagenbetreiber zu tragenden – Kosten orientiert sich an der Erfüllung der Maßnahmen, die die technische Sicherheit nach § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG gewährleisten¹¹⁰.

Diese Kostenverteilung gilt auch dann, wenn der Anlagenbetreiber abweichend vom gesetzlichen einen anderen Netzverknüpfungspunkt nach § 8 Abs. 2 EEG 2023 wählt. Falls der Netzbetreiber hingegen nach § 8 Abs. 3 EEG 2023 dem Anlagenbetreiber einen alternativen Netzverknüpfungspunkt zuweist, hat der Netzbetreiber gemäß § 16 Abs. 2 EEG 2023 die entstehenden Mehrkosten zu tragen.

3. Spannungsverhältnis zwischen Netzbetreiber- und Anlagenbetreiberinteressen

Die steigende Nachfrage nach Anschlusskapazitäten für EE-Anlagen verstärkt gebietsweise die Kapazitätsengpässe und

¹⁰³ Damit sollen aber nur Netzverknüpfungspunkte ausgeschlossen werden, an denen der Netzbetreiber seine Pflichten nach § 11 EEG 2023 nicht erfüllen kann, auch wenn der scheinbar eindeutige Wortlaut der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/8148, S. 41 f.) jegliche Maßnahmen, die zu Reduzierung der Einspeisung führen, als Ausschlusskriterium zu benennen scheint, O. Schulz-Gardyan, in: T. Baumann/A. Gabler/R. Günther (Hrsg.), EEG, 2020, § 8 Rn. 67 f. Zudem wird an manchen Stellen gefordert, dass der Netzbetreiber dieses Zuweisungsrecht nur in begründeten Fällen ausüben kann und dann nachweisen muss, dass hierdurch eine effizientere Netzkonfiguration erreicht wird, P. Salje (Hrsg.), EEG 2023, 10. Aufl. 2023, § 8 Rn. 25; T. Woltering, in: K. Greb/M. Boewe/C. Sieberg (Hrsg.), BeckOK EEG, 17. Ed. 2025, § 8 Rn. 46 ff.

¹⁰⁴ T. Woltering, in: K. Greb/M. Boewe/C. Sieberg (Hrsg.), BeckOK EEG, 17. Ed. 2025, § 8 Rn. 46 ff.

¹⁰⁵ Clearingstelle EEG, Votum 2008/33 v. 06.12.2012, <https://www.clearingstelle-ee-g-kwkg.de/votv/2008/33>; Clearingstelle EEG, Empfehlung 2022/22-VIII v. 09.11.2023, <https://www.clearingstelle-ee-g-kwkg.de/empfv/2022/22-VIII>.

¹⁰⁶ Siehe hierfür beispielsweise: Clearingstelle EEG, Votum 2008/10 v. 02.12.2008, https://www.clearingstelle-ee-g-kwkg.de/sites/default/files/Vot_2008-10.pdf.

¹⁰⁷ Bei den Netzanschlussentgelten wird im internationalen Sprachgebrauch unterschieden zwischen tief (*deep*), flach (*shallow*) und superflach (*super shallow*). „Tief“ bedeutet, dass der Anlagenbetreiber auch die netzseitig anfallenden Kosten des Netzanschlusses trägt. Bei „flachen“ Netzanschlussentgelten muss der Anlagenbetreiber nur die anlagenseitigen Kosten tragen – und bei „superflachen“ ist er gänzlich befreit, ENTSO-E, Overview of Transmission Tariffs in Europe: Synthesis 2023, Juni 2025, S. 52 ff., https://ee-publicdownloads.blob.core.windows.net/public-cdn-container/clean-documents/mc-documents/transmission-tariffs/Overview_of_Transmission_Tariffs_in_Europe_Synthesis_2023.pdf.

¹⁰⁸ § 17 EEG 2023, der die Kosten für die Netzertüchtigungen den Netzbetreibern auferlegt, sperrt – ungeachtet kompetenzieller Fragen – die Einführung von Baukostenzuschüssen für EE-Anlagen auf nationaler Ebene.

¹⁰⁹ C. König, in: F. J. Säcker/M. Appel/O. Koch/M. Ludwigs/M. Uibleisen (Hrsg.), BeckOGK EEG, 15.04.2024, § 16 Rn. 10 ff.; P. Salje (Hrsg.), EEG 2023, 10. Aufl. 2023, § 16 Rn. 2.

¹¹⁰ C. König, in: F. J. Säcker/M. Appel/O. Koch/M. Ludwigs/M. Uibleisen (Hrsg.), BeckOGK EEG, 15.04.2024, § 16 Rn. 10 ff.

damit den Netzausbaubedarf der Netzbetreiber¹¹¹. Damit verstärken sich die auch ohnehin bestehenden Spannungsverhältnisse bei der Verteilung der Netzanschlusskosten. Diese werden umso deutlicher, je stärker sich die Anteile an den Gesamtkosten für beide Seiten unterscheiden. So kann es vorkommen, dass zwei Varianten mit nahezu identischen Gesamtkosten zu sehr unterschiedlichen Kostenanteilen für Netz- und Anlagenbetreiber führen. Ein weiter entfernter Netzverknüpfungspunkt ist meist für den Anlagenbetreiber ökonomisch weniger attraktiv, da er für die längere Anschlussleitung bis zum Verknüpfungspunkt aufkommen muss. Bei einer sehr kurzen Anschlussleitung können dagegen die beim Netzbetreiber anfallenden Netzertüchtigungskosten höher sein.

Das gesetzgeberische Ziel der Gesamtkostenoptimierung bei der Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts steht im Kontrast zu den Individualinteressen der Beteiligten. Die unterschiedliche Kostenverantwortung für netzinterne Ertüchtigungsmaßnahmen einerseits und netzexterne Anschlussmaßnahmen andererseits fördert Partikularinteressen. Damit setzt das Gesetz keinen Anreiz für die Akteure, ihre Eigeninteressen miteinander in Einklang zu bringen.

Dieser antagonistische Ansatz steht dem Ziel einer Gesamtkostenorientierung zwar nicht entgegen. Denn wenn beide Seiten eine Senkung der eigenen Kosten anstreben, sorgt das am Ende auch für eine Senkung der Gesamtkosten. Trotzdem könnte ein kooperativer(er) Ansatz – bei dem die Interessen der Beteiligten gleichlaufend(er) ausgestaltet sind – sinnvoll sein. Denn es besteht die Gefahr, dass ungleiche ökonomische Interessenlagen mehr Konflikte hervorrufen und Zeit kosten.

Dieses Spannungsverhältnis kann potenziell durch flexible Netzanschlussvereinbarungen nach § 8a EEG 2023 teilweise entschärft werden. Zudem könnte dadurch ein Anreiz für alle Beteiligten geschaffen werden, ein gemeinschaftliches Ziel bei der

gesamtwirtschaftlichen Optimierung zu verfolgen (hierzu sogleich V.)¹¹².

4. Zwischenfazit

Die Kernfrage für die Netzbetreiber und die EE-Anlagenbetreiber bei der Bestimmung des gesetzlichen Netzverknüpfungspunkts liegt in der damit zusammenhängenden Verteilung der Netzanschlusskosten und den erforderlichen Netzertüchtigungs- und Ausbaukosten. Trotz des Maßstabs der Gesamtwirtschaftlichkeit beim Variantenvergleich nach § 8 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 kann die Bestimmung des gesetzlichen Netzverknüpfungspunkts durch den Netzbetreiber unter Umständen hohe Anschlusskosten für den Anlagenbetreiber mit sich bringen.

V. Die Rolle von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen

Die neu eingefügte gesetzliche Regelung zu flexiblen Netzanschlussvereinbarungen (*Flexible Connection Agreements*, FCA) soll bislang ungenutzte Netzpotenziale in Zeiten knapper Netzanschlusskapazitäten heben und damit der Umsetzung und Beschleunigung der Energiewende dienen¹¹³. Flexible Netzanschlussvereinbarungen wurden mit Wirkung zum 25. Februar 2025 in § 8a EEG 2023 gesetzlich verankert¹¹⁴. § 8a Abs. 1 S. 1 EEG 2023 lautet:

„Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber können eine anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz vereinbaren (flexible Netzanschlussvereinbarung).“

Solche Vereinbarungen waren zwar auch zuvor schon möglich. Sie sind aber erst mit zunehmender Konkurrenz um die Netzkapazitäten in den Fokus gerückt.

¹¹¹ Siehe die detaillierte Evaluation zum Netzausbaubedarf unter: BNetzA, Update: Verteilernetze bis 2045, 31.03.2025, <https://www.smard.de/page/home/topic-article/444/215544>; dena, dena-Verteilnetzstudie II, Juni 2025, <https://www.dena.de/infocenter/dena-verteilnetzstudie-ii/>.

¹¹² M. Schulze/F. Brahms, Flexible Netzanschlussvereinbarungen im EEG und im EnWG, ER 2025, S. 97 ff., mit

weiteren Hinweisen zu vorteilhaften Auswirkungen von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen.

¹¹³ P. Berg, in: K. Greb/M. Boewe/C. Sieberg (Hrsg.), BeckOK EEG, 17. Ed. 2025, § 8a vor Rn. 1.

¹¹⁴ Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51).

1. EU-Recht und nationale Umsetzung

Das EU-Recht war letztlich ausschlaggebend dafür, dass flexible Netzanschlussvereinbarungen ausdrücklich in den deutschen Rechtsrahmen aufgenommen wurden.

a) Unionsrechtlicher Hintergrund

Die flexiblen Netzanschlussvereinbarungen wurden im Rahmen der jüngsten Novellierung vom 13. Juni 2024 in Art. 6a EMB-RL eingeführt. Art. 6a Abs. 1 S. 1 EMB-RL beschränkt ihren Einsatz auf Gebiete mit begrenzter oder keiner Netzkapazität. Art. 6a Abs. 2 EMB-RL enthält Mindestvorgaben zu den Inhalten der flexiblen Netzanschlussvereinbarungen wie die Einspeisebegrenzung sowie ihre Dauer. Hervorzuheben ist, dass nach Art. 6a Abs. 1 lit. b EMB-RL flexible Netzanschlussvereinbarungen grundsätzlich „nach erfolgtem Netzausbau [...] auf der Grundlage festgelegter Kriterien“ auf „feste Netzanschlussverträge“ umgestellt werden sollen. Die mitgliedstaatliche Regulierungsbehörde kann aber flexible Netzanschlussvereinbarungen gemäß Art. 6a Abs. 1 lit. c EMB-RL auch als dauerhafte Lösungen festlegen, wenn diese im Vergleich zum Netzausbau effizienter sind.

b) Umsetzung ins deutsche Recht

Der deutsche Gesetzgeber hat die unionsrechtlichen Vorgaben in § 17 Abs. 1 bis 2b EnWG und in § 8a EEG 2023 umgesetzt. Damit kam er zumindest formal seiner

Pflicht¹¹⁵ nach, einen rechtlichen Rahmen zur Vereinbarung flexibler Netzanschlussverträge zu schaffen. Die Mindestinhalte von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen in der deutschen Umsetzung sind weitgehend deckungsgleich mit den unionsrechtlichen Vorgaben.

Die Beschränkung auf Gebiete mit begrenzten oder keinen Netzkapazitäten in Art. 6a Abs. 1 EMB-RL findet sich jedoch in der deutschen Umsetzung nicht. Nicht übernommen wurde auch die Vorgabe, dass flexible Netzanschlussvereinbarungen grundsätzlich nur temporär angewendet werden sollen (Art. 6a Abs. 1 lit. b EMB-RL) beziehungsweise als dauerhafte Lösung nur zum Einsatz kommen sollen, wenn ein alternativer Netzausbau durch die zuständige (Regulierungs-)Behörde (Art. 6a Abs. 1 lit. c EMB-RL) als weniger wirksame Lösung eingeschätzt wird.

Mit der Umsetzung soll – so zumindest die Hoffnung des Gesetzgebers – die grundsätzliche Möglichkeit zu einem schnelleren Netzanschluss von EE-Anlagen und Speichereinrichtungen sowie zur „Überbauung“¹¹⁶ von Netzanschlusspunkten geschaffen werden¹¹⁷. Aus netztechnischer Sicht ist dies grundsätzlich sinnvoll, da EE-Anlagen in der Regel nicht durchgängig die maximale Einspeisekapazität des Netzes nutzen¹¹⁸. Insofern steht nicht die installierte Leistung einer Anlage im Fokus, sondern das tatsächliche Einspeiseverhalten, das stark variieren kann¹¹⁹.

¹¹⁵ Nach Art. 6a Abs. 1 S. 1 EMB-RL ist es eigentlich die Aufgabe der Regulierungsbehörden, einen rechtlichen Rahmen für flexible Netzanschlussvereinbarungen zu erarbeiten.

¹¹⁶ Die manchmal synonym verwendete Kabelbündelung (*cable pooling*) bezieht sich begrifflich auf die gemeinschaftlich genutzte Netzanschlussinfrastruktur – also insbesondere auf den Fall, dass Netzanschlussleistungen von mehreren Anlagen gemeinsam genutzt werden. Dies kann dazu führen, dass die installierte Leistung die Kapazität am Netzanschlusspunkt übersteigt, muss es aber nicht. Daher wird vorliegend auf den Aspekt der „Überbauung“ abgestellt.

¹¹⁷ BR.-Drs. 581/24, S. 394: Für die Netzanschlussbegehrenden soll so ein günstigerer Netzverknüpfungspunkt geschaffen werden können, der ohne die Beschränkung der Netzanschlussleistung nicht (oder vor der Netzertüchtigung noch nicht) verfügbar wäre. Damit soll der Netzanschluss insgesamt beschleunigt werden.

¹¹⁸ Diesbezüglich war die Studie des Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE)/Fraunhofer IEE zu den Einspeisegrenzen der EE-Anlagen bei gemeinsamer

Nutzung eines Netzverknüpfungspunkts sowie das Gutachten von Becker Büttner Held (BBH) für die Gestaltung des § 8a EEG 2023 von hoher Relevanz: M. Altrock/D. Fouquet/V. Gronbach, Gutachten: Gemeinsame Nutzung von Netzverknüpfungspunkten durch Erneuerbare Energien-Anlagen und Sektorenkopplung (Überbauung), 08.04.2024, https://www.bee-ev.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Meldungen/Studien/2024/20240408_BEE-NVP-Studie_Rechtsgutachten_BEE_Dok-Nr._9199328_Az.pdf; K. Knorr/D. Geiger/M. Stark/M. Altrock/D. Fouquet/V. Gronbach, Netzverknüpfungspunkte-Studie, 11.04.2024, https://www.bee-ev.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Meldungen/Studien/2024/20240310_BEE-Studie_NVP.pdf. Die Netzbetreiber können unterschiedliche Einspeisecharakteristika aber auch ohne eine flexible Netzanschlussvereinbarung bereits in ihrer Netzentwicklungsplanung berücksichtigen.

¹¹⁹ M. Altrock, Rechtliche Ausgestaltung einer gemeinsamen Nutzung von Netzverknüpfungspunkten durch EE-Anlagen („Überbauung“): Vorschlag für einen § 8a EEG, ZNER 2024, S. 95 ff.

Bemerkenswert ist, dass die Legaldefinition einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung („eine anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz vereinbaren“) – ohne ersichtlichen Grund – nur in der spezielleren Regelung für EE-Anlagen in § 8a EEG 2023 aufgenommen wurde, nicht hingegen in dem für alle Anlagentypen geltenden § 17 Abs. 2b EnWG.

Es gibt bislang keine gesetzliche Pflicht, flexible Netzanschlussvereinbarungen anzubieten oder abzuschließen. Die Netzbetreiber haben nach § 8a Abs. 3 EEG 2023 lediglich eine Prüfpflicht, wenn der wirtschaftlich günstigste Netzverknüpfungspunkt nicht an der Stelle mit der in der Luftlinie kürzesten Entfernung zum Standort der Anlage liegt¹²⁰. Die konkreten Inhalte dieser Prüfung und inwiefern diese bei einer gesamtwirtschaftlichen Bewertung der möglichen Netzanschlussvarianten miteinfließen, erschließt sich nicht direkt aus dem Gesetzestext. Somit unterliegt der Netzbetreiber aktuell keinem strengen Maßstab bei der Begründung seiner Entscheidung nach einer solchen Prüfung.

2. Potenziale und mögliche Auswirkungen

Flexible Netzanschlussvereinbarungen können – je nach Ausgestaltung – unterschiedliche Auswirkungen haben und Potenziale mit sich bringen:

a) Das Beschleunigungspotenzial von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen beim Netzanschluss

Ein Vorteil von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen wird darin gesehen, dass die Herstellung von Netzanschlüssen beschleunigt und bisher ungenutzte Netzpotenziale erschlossen werden können¹²¹. Da Neuanlagen mit eigenem Netzanschluss bereits unmittelbar nach Gesetz unverzüglich und unabhängig von noch ausstehenden Netzentüchtigungsbedarfen angeschlossen

werden müssen (vgl. § 8 Abs. 4 EEG 2023), ergibt sich eine tatsächliche Beschleunigung allerdings nur dann, wenn dieser gesetzliche Netzanschlussanspruch in der Praxis (rechtswidrig) nicht unverzüglich erfüllt wird. Inwiefern das Beschleunigungspotenzial in der Praxis regelmäßig Wirkung zu entfalten vermag, wird insbesondere von der Gestaltung der Musterverträge und der tatsächlichen Umsetzung der freiwilligen Netzanschlussvereinbarungen durch die Netzbetreiber abhängig sein¹²².

b) (Mögliche) Auswirkungen auf die Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts

Flexible Netzanschlussvereinbarungen können zudem den Handlungsrahmen der beteiligten Akteure bei der Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts erweitern. Insbesondere, wenn eine zeitlich nicht begrenzte Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung vereinbart wird, kann das dazu führen, dass sich der Netzentüchtigungsbedarf für den Anschluss an einem bestimmten Punkt (dauerhaft) reduziert. Dies würde die Gesamtkostenbetrachtung für den gesetzlichen Netzverknüpfungspunkt (siehe C. IV. 1.) beeinflussen und könnte zu einer Verschiebung bei der Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts führen.

Für den Anlagenbetreiber könnte der dauerhafte Verzicht darauf, stets die gesamte erzeugte Energie aus seiner Anlage auch einspeisen zu dürfen, attraktiv sein, wenn er durch die Bestimmung eines anderen Netzverknüpfungspunkts die auf ihn entfallenden Netzanschlusskosten senken kann. Dies könnte jedenfalls dann der Fall sein, wenn der gesetzliche Netzverknüpfungspunkt näher gelegen ist. Für den Netzbetreiber kann der Netzentüchtigungsbedarf aufgrund von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen zeitweise oder sogar dauerhaft reduziert werden. Flexible Netzanschlussvereinbarungen können folglich – zumindest in der Theorie – sowohl für den Netzbetreiber als auch für den Anlagen-

¹²⁰ Es lässt sich jedoch argumentieren, dass der Netzbetreiber im Einzelfall eine flexible Netzanschlussvereinbarung anbieten muss, wenn er den Netzanschluss anderenfalls wegen Unzumutbarkeit verweigern würde, siehe M. Schulze/F. Brahms, Flexible Netzanschlussvereinbarungen im EEG und im EnWG, ER 2025, S. 97 (101 f.).

¹²¹ H.-P. Schwintowski, Flexible Netzanschlussverträge, ZNER 2025, S. 183 ff.; P. Berg, in: K. Greb/M. Boewe/C. Sieberg (Hrsg.), BeckOK EEG, 17. Ed. 2025, § 8a Rn. 1 ff.

¹²² M. Schulze/F. Brahms, Flexible Netzanschlussvereinbarungen im EEG und im EnWG, ER 2025, S. 97 ff.; H.-P. Schwintowski, Flexible Netzanschlussverträge, ZNER 2025, S. 183 ff.

betreiber aus wirtschaftlicher und technischer Sicht vorteilhaft sein.

3. Folgen für den Netzanschluss, die Netznutzung und den Netzausbau

Wenn sich Anlagenbetreiber und Netzbetreiber auf eine flexible Netzanschlussvereinbarung verständigen, wirkt sich dies auf den Netzanschluss, die Netznutzung und den Netzausbau aus: Je nach Anschlusskapazität am gewählten Netzverknüpfungspunkt und den bereits angeschlossenen Anlagen könnten die EE-Anlagen dann gegebenenfalls etwa mit (Batterie-)Speichern kombiniert werden, um die vereinbarte maximale Anschlussleistung einzuhalten.

Inhaltliche Mindestregelungsvorgaben für flexible Netzanschlussvereinbarungen zwischen den Anlagenbetreibern und Netzbetreibern sind in § 17 Abs. 2b S. 3 EnWG und § 8a Abs. 2 S. 1 Nr. 1–5 EEG 2023 geregelt. Danach müssen beispielsweise die Höhe der Wirkleistungseinspeisungsbegrenzung und die Dauer der Begrenzungen in den Vereinbarungen geregelt werden. Konkrete Angaben über die maximale Höhe und Dauer der Begrenzung enthalten diese Vorgaben jedoch nicht.

Bei der Netznutzung sind drei verschiedene Varianten der Einspeisebegrenzung möglich: statisch, dynamisch oder volldynamisch¹²³. Die Gesetzesbegründung unterscheidet die Varianten wie folgt:

Wird eine statische Leistungsbegrenzung vereinbart, einigt sich der Anlagenbetreiber mit dem Netzbetreiber damit auf konstant vorgegebene Maximalwerte unterhalb der installierten Anlagenleistung¹²⁴.

Bei der dynamischen Option¹²⁵ kann die Netzanschlussleistung in vom Netzbetreiber bestimmten Zeitfenstern in unterschiedlicher Höhe genutzt werden – beispielsweise in den Mittagsstunden. In der restlichen Zeit kann wieder eine höhere

maximale Einspeise- oder Bezugsleistung vereinbart werden¹²⁶.

Wählt der Anlagenbetreiber hingegen das Modell einer volldynamischen Begrenzung, behält der Netzbetreiber gegebenenfalls das Recht, die Anschlussleistung ereignisorientiert bis auf eine vereinbarte Untergrenze zu beschränken. Gleichzeitig ermöglicht es die volldynamische Option dem Anlagenbetreiber, die maximale Anschlussleistung in engpassfreien Zeiten zu nutzen¹²⁷.

Im Fall einer statischen oder einer dynamischen Leistungsbegrenzung müssen die Anlagenbetreiber selbst die Wirkleistungsbegrenzung gemäß § 8a Abs. 1 EEG 2023 mithilfe von technischen Einrichtungen am Netzverknüpfungspunkt sicherstellen. Bei einer volldynamischen Begrenzung kann der Netzbetreiber die Anschlussleistung gegebenenfalls beschränken¹²⁸.

Wenn mehrere Anlagenbetreiber einen Netzanschluss nutzen, haben sie Regelungen zur Einspeisebeschränkung und/oder zur Priorisierung der Einspeisung zu vereinbaren. Solche Regelungen sind insbesondere in Bezug auf die Erlösmöglichkeiten und die finanzielle Entschädigung beim Redispatch relevant. Mangels konkreter Vorgaben in § 8a Abs. 2 S. 1 Nr. 1–5 EEG 2023 können Musterverträge hier potenziell wichtige Orientierungshilfen für Anlagen- und Netzbetreiber liefern.

§ 8a EEG 2023 lässt die Netzertüchtigungspflicht des Netzbetreibers nach § 12 EEG 2023 unberührt¹²⁹. Die (temporären oder ausnahmsweise auch dauerhaften) Begrenzungsmöglichkeiten, die das Instrument „flexible Netzanschlussvereinbarung“ bietet, können sich aber auf den Ertüchtigungsbedarf auswirken.

4. Zwischenfazit

Aus der Sicht der Anlagenbetreiber ist die neue gesetzliche Regelung zu den flexiblen

¹²³ M. Schulze/F. Brahms, Flexible Netzanschlussvereinbarungen im EEG und im EnWG, ER 2025, S. 97 (98 f.).

¹²⁴ BT-Drs. 20/14235, S. 57.

¹²⁵ Anstelle der vom Gesetzgeber gewählten Bezeichnung („dynamisch“) könnte diese Option – vermutlich intuitiv verständlicher – auch als „zeitvariabel“ bezeichnet werden.

¹²⁶ BT-Drs. 20/14235, S. 71 f.

¹²⁷ BT-Drs. 20/14235, S. 57.

¹²⁸ BT-Drs. 20/14235, S. 57.

¹²⁹ M. Schulze/F. Brahms, Flexible Netzanschlussvereinbarungen im EEG und im EnWG, ER 2025, S. 97 (99).

Netzanschlussvereinbarungen eine Chance, potenziell mehr, kostengünstigere und schnellere Netzanschlussmöglichkeiten zu bekommen. Ob die flexiblen Netzanschlussvereinbarungen tatsächlich zu schnelleren Netzanschlussverfahren führen werden, wird von ihrer Ausgestaltung und der Umsetzungspraxis der Netzbetreiber abhängen. Das gilt entsprechend auch für die mit den flexiblen Netzanschlussvereinbarungen verbundene Hoffnung, dass damit Netzertüchtigungskosten gespart werden können, sowie für die Befürchtung,

dass die weiterhin erforderlichen Netzer-tüchtigungsmaßnahmen wegen der neuen Abregelungsmöglichkeiten (noch) weiter aufgeschoben werden.

Abzuwarten bleibt auch, ob und wie die Netzbetreiber ihrer Prüfpflicht nach § 8a Abs. 3 EEG 2023 in der Praxis nachkommen werden. Da die Details des Prüfungsvorgangs und die Rechtsfolgen eines Pflichtverstoßes bisher nicht geregelt sind, besteht jedenfalls abstrakt die Gefahr, dass sich die Prüfpflicht als ein stumpfes Schwert erweist.

D. Die komplementären Kompensationsansprüche

Der Netzanschlussanspruch würde ausgehöhlt, wenn der Anlagenbetreiber den Netzanschluss nicht auch uneingeschränkt nutzen könnte oder zumindest für eine Einschränkung kompensiert würde. Der Rechtsrahmen sieht daher grundsätzlich – aber nicht immer – Kompensationen für die Anlagenbetreiber vor, wenn die Nutzung ihres Netzanschlusses – vorsorglich oder nachträglich – eingeschränkt wird.

I. Systematik der Kompensationsregelungen

Die Kompensationsregelungen im bestehenden Rechtsrahmen lassen sich wie folgt unterscheiden:

1. Redispatch ist grundsätzlich entschädigungspflichtig

Nachträgliche Eingriffe in geschützte geldwerte Rechtspositionen sind grundsätzlich entschädigungsbedürftig, soweit der Inhaber der Rechtsposition darauf nicht freiwillig verzichtet. Anpassungen im Rahmen des Redispatch sind daher nach § 13a Abs. 2 S. 1 EnWG zumindest finanziell auszugleichen¹³⁰. Die Notwendigkeit einer Kompensation ist in diesem Fall auch unionsrechtlich vorgeschrieben (Art. 13 Abs. 2 und 7 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung [EBM-VO]¹³¹).

2. Notfallmaßnahmen werden nicht kompensiert

Einschränkungen im Rahmen des Netzsicherheitsrechts nach § 13 Abs. 2 EnWG erfolgen hingegen, ohne dass ein Entschädigungsanspruch entsteht, obwohl es sich gleichermaßen um eine nachträgliche Einschränkung des Netzzugangs handelt. Die Abweichung vom Grundsatz einer Kompensationspflicht für nachträgliche Einschränkungen lässt sich jedoch damit rechtfertigen, dass die Notfallmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG nur als letztes Mittel (Ultima Ratio) ergriffen werden dürfen, wenn der Netzbetreiber zuvor alle ihm zur Verfügung stehenden netzbezogenen und marktbezogenen Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG ausgeschöpft hat¹³².

Diese bloße „Auffangfunktion“ von Notfallmaßnahmen gegenüber dem entschädigungspflichtigen Redispatch war vom Gesetzgeber explizit so vorgesehen¹³³. Der Verzicht auf eine Entschädigung erscheint mit Blick auf die strikte Nachrangigkeit in der Rangfolge der Maßnahmen und der damit einhergehenden seltenen Anwendung auch verhältnismäßig.

3. (Netzsicherheitsbezogene) Teilnahmevoraussetzungen der Förderung werden nicht entschädigt

Auch die mehrfach novellierten, nach Anlagegrößen differenzierten Pflichten zur Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. b und

¹³⁰ Der in § 13a Abs. 1a EnWG ebenfalls vorgesehene bilanzielle Ausgleich wird aufgrund fortdauernder Schwierigkeiten bei der Umsetzung in der Praxis durch die von der BNetzA geduldete, dauerhafte Anwendung der BDEW-Übergangsregelung weitgehend ausgesetzt, siehe L. Assmann, in: L. Assmann/M. Peiffer (Hrsg.), BeckOK EnWG, 15. Ed. 2025, § 13a Rn. 57c.

¹³¹ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. EU L 158 v. 14.06.2019, S. 54, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1747 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union, ABl. EU L v. 26.06.2024.

¹³² Ausführlich zum Maßnahmenkatalog und zur Einordnung der verschiedenen Maßnahmen siehe J. Hilpert, Die Systemverantwortung der Übertragungsnetzbetreiber im Strommarkt 2.0, 2018, S. 102 ff.

¹³³ BT-Drs. 19/7375, S. 54.

Nr. 3 EEG 2023¹³⁴ (die sogenannte 60-Prozent-Regel)¹³⁵ sollen der Aufrechterhaltung der Systemsicherheit dienen¹³⁶. Es erfolgt jedoch keine Abregelung durch den Netzbetreiber. Stattdessen werden lediglich – abstrakt und generell – die Teilnahmevoraussetzungen der Förderung bestimmt. Dementsprechend werden die Einschränkungen für die Anlagenbetreiber in diesem Fall auch nicht kompensiert.

II. Kompensation bei flexiblen Netzanschlussvereinbarungen

Flexible Netzanschlussvereinbarungen werden (voraussichtlich) zu umgekehrten Vorzeichen führen: Die einzelnen Abregelungen werden nicht (mehr) vollständig kompensiert, denn es ist gerade der wesentliche Inhalt der Vereinbarung, dass der Anlagenbetreiber einer (statischen, dynamischen oder volldynamischen) Beschränkung der Wirkleistungseinspeisung zustimmt. Der Anlagenbetreiber kann aber mithilfe einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung insbesondere einen schnelleren und/oder vorteilhafteren Netzanschluss erhalten.

Bei freiwillig geschlossenen flexiblen Netzanschlussvereinbarungen obliegt es den Vertragsparteien, einen angemessenen Ausgleich für den teilweisen Verzicht auf den Netzanschlusserfordernis beziehungsweise für spätere Kompensationsansprüche im Rahmen des Redispatch auszuhandeln. Da der Anlagenbetreiber bei einem aus seiner Sicht nicht lukrativen Angebot entscheiden kann, den Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung abzulehnen, wird seine Rechtsposition nicht eingeschränkt. Sofern der Verzicht also freiwillig erfolgt, ist eine gesetzliche Entschädigungsregelung daher optional.

Würde der Netzanschlusserfordernis hingegen rechtlich oder faktisch vom Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung

abhängig gemacht¹³⁷, könnte der Anlagenbetreiber nicht frei entscheiden, ob er eine flexible Netzanschlussvereinbarung abschließen will. Er wäre vielmehr gezwungen, in einer „Friss-oder-stirb-Lage“ mit einem strukturell überlegenen Netzbetreiber zu verhandeln.

Der EU-Gesetzgeber erlaubt den Ausschluss von Entschädigungszahlungen für Abregelungen daher nur, wenn die flexible Netzanschlussvereinbarung freiwillig geschlossen wurde: Der Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich durch den Netzbetreiber, der den Redispatch angefordert hat, ist gemäß Art. 13 Abs. 7 S. 1 EBM-VO nämlich nur zulässig,

„wenn der Erzeuger einen Netzanschlussvertrag akzeptiert hat, der keine Garantie für eine verbindliche Lieferung von Energie enthält.“

Der Anlagenbetreiber darf folglich nicht gezwungen werden („akzeptiert“), einen flexiblen Netzanschlussvertrag abzuschließen, wenn dieser seine unionsrechtlich garantierten Kompensationsansprüche beim Redispatch (Art. 13 Abs. 2 und 7 EBM-VO) beschränkt.

III. Zwischenfazit

Einschränkungen bei der Nutzung des Netzanschlusses müssen grundsätzlich kompensiert werden. Ausnahmen bestehen lediglich im Bereich des Netzsicherheitsrechts. Ansonsten ist der Ausschluss von Entschädigungsansprüchen aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben nur auf freiwilliger Basis möglich.

¹³⁴ Für einen Überblick über die zeitlich und nach Anlagengröße differenzierte Anwendung von § 9 EEG 2023 siehe *Clearingstelle EEG*, Technische Vorgaben für PV-Anlagen nach § 9 EEG, 25.02.2025, https://www.clearingstelle-ee-g-kwkg.de/sites/default/files/2025-05/grafik_technische_Vorgaben_PV-Anlagen_final.pdf.

¹³⁵ Die erfassten Neuanlagen müssen die Wirkleistungseinspeisung auf 60 % ihrer installierten Leistung begrenzen.

¹³⁶ A. Lippert, in: K. Greb/M. Boewe/C. Sieberg (Hrsg.), BeckOK EEG, 17. Ed. 2025, § 9 Abs. 2 Rn. 1.

¹³⁷ So etwa in den letztlich nicht beschlossenen Gesetzesentwürfen der vorherigen Regierung vom November 2024, BR-Drs. 318/25 und BT-Drs. 20/14199.

E. Gesamtfazit

Der Netzanschluss von EE-Anlagen ist entscheidend für die Transformation des Energiesystems. Dabei sind die strukturellen Unterschiede der relevanten Akteure und ihre unterschiedlichen Interessenlagen im Rahmen der Regulierung zu berücksichtigen. Im Zentrum der Netzanschlussregulierung steht daher die Pflicht des Netzbetreibers nach § 8 EEG 2023 zum Netzanschluss, die der Gesetzgeber bewusst als eines der zentralen Strukturelemente des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geschaffen hat. Dabei gilt, dass der Netzanschluss vom Netzzugang getrennt betrachtet werden muss. Der Netzanschluss ist die physische Verknüpfung mit dem Netz. Der Netzzugang meint hingegen die Nutzung des Netzes für den Transport von Energie.

Die Pflicht nach § 8 EEG 2023, EE-Anlagen vorrangig und unverzüglich an das Stromnetz anzuschließen, ist weitgehend unbedingt. Der Netzbetreiber darf den Netzanschluss zwar in seltenen Ausnahmefällen verweigern. Dies gilt aber nur, wenn die Herstellung des Netzanschlusses dem Netzbetreiber aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unzumutbar oder unmöglich ist. Die auch für EE-Anlagen grundsätzlich anwendbaren Verweigerungsgründe der Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit nach § 17 Abs. 2 S. 1 EnWG beziehen sich dabei ausschließlich auf die Herstellung des Netzanschlusses als solcher.

Etwaige Netzertüchtigungserfordernisse, die durch den Netzanschluss entstehen, um die vollständige Abnahme des erzeugten Stroms zu ermöglichen, sind unerheblich für die Zumutbarkeit oder (Un-)Möglichkeit des Netzanschlusses. Selbst wenn die Netzertüchtigung unzumutbar oder unmöglich ist, hat das keine Auswirkungen auf den Netzanschluss. Der Anspruch auf Netzanschluss besteht auch, wenn für die vollständige Abnahme des Stroms noch Netzertüchtigungsmaßnahmen ausstehen (§ 8 Abs. 4 EEG 2023). Wenn also nicht ohnehin bereits infolge eines vorausschauenden Netzausbaus genügend Kapazität vorhanden ist, gilt: Das Netz folgt der Anlage.

Da der Netzanschluss von EE-Anlagen nur ausnahmsweise verweigert werden darf,

hat die Frage, wo eine Anlage angeschlossen wird, in der Praxis eine erhebliche Bedeutung. Nach § 8 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 ist grundsätzlich derjenige Netzverknüpfungspunkt zu bestimmen, der insgesamt die geringsten Kosten verursacht. Die Gesamtkosten für den Netzanschluss werden jedoch nicht nach festen Anteilen auf Netzbetreiber und Anlagenbetreiber verteilt: Der Anlagenbetreiber hat die anlagenseitigen Kosten für den Netzanschluss zu tragen (§ 16 EEG 2023) und der Netzbetreiber die Kosten für die notwendige Netzertüchtigung (§ 17 EEG 2023). Die ökonomischen Interessen von Netzbetreiber und Anlagenbetreiber können sich also bei zwei möglichen Netzverknüpfungspunkten mit annähernd gleichen Gesamtkosten stark unterscheiden. Außerdem werden mögliche Folgekosten, die an einem Netzverknüpfungspunkt zukünftig entstehen (insbesondere Entschädigungszahlungen für Redispatch gemäß § 13a EnWG), nicht einkalkuliert.

Die strikte Trennung zwischen Netzanschluss und Netzzugang sowie die Kostenaufteilung zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber ermöglichen es, die Verantwortungsbereiche und Ansprüche abzugrenzen und die anfallenden Kosten zuzuordnen. Um weitere ökonomische Optimierungspotenziale zu erschließen, ohne in die jeweils andere Sphäre einzugreifen, bestehen verschiedene Flexibilisierungsmöglichkeiten. So schafft beispielsweise die Spitzenkappung Freiräume für die Netzbetreiber bei der Netzplanung, da sie ihr Netz nicht „für die letzte Kilowattstunde“ ertüchtigen müssen.

Eine besondere Rolle bei der Optimierung des Gesamtsystems sollen nun auch freiwillige flexible Netzanschlussvereinbarungen spielen. Diese seit Februar 2025 in § 8a EEG 2023 geregelten Vereinbarungen zur Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung sollen Netzertüchtigungs- und Redispatchkosten senken. Der Anlagenbetreiber kann sich mit einer solchen Vereinbarung verpflichten, teilweise beziehungsweise temporär auf seinen Netzzugangsanspruch zu verzichten, wenn er dafür einen für ihn günstiger gelegenen Netzverknüpfungspunkt bekommt.

Sofern eine flexible Netzanschlussvereinbarung einen (auch nur teilweisen) Verzicht auf Redispatchentschädigung beinhaltet, ist es unionsrechtlich vorgeschrieben, dass der Anlagenbetreiber die Vereinbarung freiwillig schließt (Art. 13 Abs. 7 S. 1 EBM-VO).

Insgesamt gibt die bestehende Netzanschlussregulierung eine systematisch abgestimmte Antwort auf die strukturellen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Netzanschluss von EE-Anlagen.

Ergänzende Flexibilisierungsmöglichkeiten könnten Anlagenbetreibern und Netzbetreibern Gestaltungsspielräume eröffnen, um sich – und damit letztlich auch das Gesamtsystem – weiter zu optimieren. Bei der rechtlichen Aus- und Fortgestaltung dieser Möglichkeiten sollten die mit Bedacht gewählten Strukturelemente des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – insbesondere der weitgehend unbedingte Netzanschlussanspruch – jedoch nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Kontakt

Stiftung Umweltenergierecht
Friedrich-Ebert-Ring 9
97072 Würzburg

T: +49 931 79 40 77-0
F: +49 931 79 40 77-29

info@stiftung-umweltenergierecht.de
www.stiftung-umweltenergierecht.de

Entstanden im Rahmen des Vorhabens:

„Verteilernetze als Flaschenhals für den Erneuerbaren-Ausbau –
Bestandsaufnahme des Rechtsrahmens und Entwicklung von
rechtlich umsetzbaren Weiterentwicklungsoptionen (EE-Netzin-
tegration)“

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages